



Bad Rappenau
Große Kreisstadt

Stadt Bad Rappenau

Rechnungsprüfungsamt

Schluss- und Prüfungsbericht

incl.

Örtliche Prüfung

der Jahresrechnung 2016

der Großen Kreisstadt Bad Rappenau

Verteiler:

Oberbürgermeister

Rechnungsamt

Hauptamt

Hochbauamt

Tiefbauamt

Ordnungsamt

Rechnungsprüfungsamt

Vorblatt

Oberbürgermeister: Hans Heribert Blättgen

Fachbediensteter für das Finanzwesen: Gerd Kreiter;

ab 01.08.2016: Tanja Schulz

Kassenleiter: Sven Ihrig

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes: Peter Kirchner

Maßgebliche Einwohnerzahl im Prüfungszeitraum: 20.510 (Stand:
31.12.2015)

..... Seite

1	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse	5
1.1	Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse	5
1.2	Wesentliche Feststellungen zu den einzelnen Teilprüfungsbereichen	6
1.3	Allgemeines	20
1.4	Örtliche Prüfung.....	20
1.5	Überörtliche Prüfung.....	24
1.6	Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres	24
1.7	Erledigung von Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren	25
2	Haushaltssatzung/Haushaltsplan (§§ 79 - 83 GemO)	25
2.1	Haushaltssatzung	25
2.2	Haushaltsnachtragssatzung	27
2.3	Finanzplanung	27
3	Jahresrechnung (§ 95 GemO und § 39 GemHVO)	27
3.1	Kassenmäßiger Abschluss (§ 40 GemHVO)	27
3.2	Haushaltsrechnung, Haushaltsanalyse (§ 41 GemHVO).....	32
3.3	Vermögensrechnung (§ 43 GemHVO)	59
3.4	Anlagen zur Jahresrechnung (§ 44 GemHVO)	63
3.5	Beteiligungsbericht (§ 105 Abs. 2 GemO)	63
4	Schwerpunktprüfungen und weitere Prüfungen	64
4.1	Schwerpunktprüfungen.....	64
4.2	Weitere Prüfungen.....	71
5	Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat	79

Anlagen

- Übersicht über die Kennzahlen der Finanzwirtschaft
(Anlage 1)
- Übersicht über die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse kostenrechnender
und sonstiger Einrichtungen
(Anlage 2)

1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse

1.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Die Einnahmesituation der Stadt Bad Rappenau nahm wie im Vorjahr einen positiven Verlauf. Die erzielten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes lagen um 3.067.825,65 € über dem Planansatz. Insbesondere die höheren Gewerbesteuererinnahmen (+ 1.323.496,57 €), der Einkommenssteueranteil (+ 32.914,42 €), Umsatzsteueranteil (+ 63.544,44 €), die Vergnügungssteuer (+ 438.137,28 €) und die höheren Schlüsselzuweisungen (+ 834.722,80 €) verbesserten das geplante Ergebnis erheblich. Auf der Ausgabenseite gab es zudem Minderausgaben bei den Personalkosten (- 677.111,75 €), bei den Zuweisungen und Zuschüssen zu Betriebskosten (- 759.513,87 €) und im Bereich der Sachausgaben (- 629.578,95 €), welche auch zu dem verbesserten Ergebnis beitragen. So konnte eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 4.523.013,90 € (Planansatz 0,00 €, es war eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 328.700,00 € geplant) erreicht werden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuführungsrate (ordentliche Tilgung und Kreditbeschaffungskosten) des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO) konnte im Verwaltungshaushalt wiederholt erwirtschaftet werden. Zusätzlich konnte noch eine Investitionsrate (= freie Mittel des Verwaltungshaushaltes für Investitionen) in Höhe von 4.118.185,01 € (entspricht 200,78 €/EW) erzielt werden.

Es wurden daher auch keine Mittel des Vermögenshaushaltes nach § 22 Abs. 3 GemHVO zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts benötigt.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage beträgt 8.885.080,85 € nach der Zuführung von 2.497.105,27 € und übersteigt somit den gesetzlichen Mindestbestand von 972.909,70 € um 7.912.171,15 €.

Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes mussten keine Kredite aufgenommen werden.

Die Verschuldung des kommunalen Haushaltes je Einwohner zum 31.12.2016 betrug rd. 250 € (Landesdurchschnitt: 447 €). Damit liegt die Verschuldung des kommunalen Haushaltes unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Städte. Bei der Berücksichtigung der Schulden des Eigenbetriebes mit rd. 1.159 €/Einwohner (Landesdurchschnitt: 852 €/Einwohner) verminderte sich die Pro-Kopf-Verschuldung auf 1.409 €/Einwohner (Vorjahr 1.492 €/Einwohner). Das im

Schuldenstand der Stadt Bad Rappenau in den vergangenen Jahren aufgeführte „Weiterleitungsdarlehen an die Kur- und Klinikverwaltung GmbH“ in Höhe von ursprünglich 511.291,88 € wurde im Jahre 2015 durch eine zusätzliche Sonder tilgung von 194.963,62 € vollständig getilgt und bestand somit in 2016 nicht mehr.

Als weiteres Risiko sind noch die kommunalen Bürgschaften zum 31.12.2016 gegenüber den kommunalen Beteiligungen mit 2.540.630,00 € (Vorjahr: 2.935.700,00 €) zu sehen. Dies entspricht einer Verschuldung von ca. 124 €/EW, die zwar bei der Ermittlung des Schuldenstandes außer Betracht bleiben, jedoch bei der Inanspruchnahme daraus den Haushalt stark belasten können.

1.2 Wesentliche Feststellungen zu den einzelnen Teilprüfungsbereichen

1.2.1 Kassenmäßiger Abschluss

Kassenliquidität bzw. kassenmäßiger Abschluss; Rd.-Nr. 7

Die Kassenliquidität war im Jahr 2016 stets gegeben.

Niederschlagungen und Erlässe; Rd.-Nr. 11

Im Jahr 2016 wurden Forderungen in Höhe von insgesamt 95.460,08 € niedergeschlagen. Im Jahr 2016 wurden keine Forderungen erlassen.

1.2.2 Haushaltsrechnung

Grundsätze der Haushaltsführung und der Einnahmebeschaffung; Rd.-Nr. 15 und 16

Der Verwaltungshaushalt ist selbst bei den derzeitigen finanzpolitischen Rahmenbedingungen im Verhältnis zu den anderen Großen Kreisstädten ertragsschwach.

Wie bereits früher wurde von der örtlichen Prüfung wie auch von der Rechtsaufsicht bei der Genehmigung des Haushalts folgende Maßnahmen als notwendig erachtet:

- Sparkurs
- Bestmögliche Einnahmeausschöpfung (wert- bzw. umsatzorientierte Pachten und Mieten, angemessene Steuern und Gebühren)
- Durchgreifende Aufgabenkritik
- Leistungsstandardüberprüfung

Haushaltseinnahmereste im VmH; Rd.-Nr. 21

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO dürfen Haushaltseinnahmereste nur für Einnahmen gebildet werden, deren Eingang im folgenden Jahr gesichert ist. Die Haushaltseinnahmereste sind im Jahr 2016 um 704.259,20 € gestiegen und betragen mit 1.529.259,20 € rd. 8,63 % des Einnahmesolls des Vermögenshaushaltes. Die Prüfung ergab, dass keine Haushaltseinnahmereste des Vermögenshaushaltes aus Vorjahren übernommen wurden.

Haushaltsausgabereite allgemein; Rd.-Nr. 22

Gegenüber dem Vorjahr sind die Haushaltsausgabereite insgesamt um 35,10 % gestiegen. Die hohen Haushaltsausgabereite schränken die Aussagekraft der Jahresrechnung stark ein. Das Rechnungsergebnis spiegelt durch die Bildung der Haushaltsausgabereite den zugrundeliegenden Haushaltsplan wieder, nicht jedoch den tatsächlichen Mittelabfluss. Gleichzeitig sollte bei hohen Haushaltsausgabereiten in den Jahresrechnungen hinterfragt werden, ob bei der Aufstellung der zugrundeliegenden Haushaltspläne jeweils der Grundsatz der „Haushaltsklarheit und -wahrheit“ beachtet wurde. In den Haushaltsplan sollen nur diese Maßnahmen und Finanzmittel eingestellt werden, welche im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich umgesetzt werden können und die Mittel dann auch abfließen. Bei mehrjährigen Projekten / Maßnahmen sollen die erforderlichen Mittel entsprechend ihres voraussichtlichen Abflusses in die mittelfristige Finanzplanung eingestellt werden.

Haushaltsausgabereite im VwH; Rd.-Nr. 23

Die Haushaltsausgabereite des Verwaltungshaushaltes sind gegenüber dem Vorjahr um 6,69 % gesunken. Beim Haushaltsausgabereite für die Landesgartenschau in Höhe von 15.000,00 € wurde die gesetzliche 2-Jahresfrist zum wiederholten Male überschritten.

Haushaltsausgabereite im VmH; Rd.-Nr. 24 und 25

Im Vermögenshaushalt betragen die Haushaltsausgabereite 10.477.452,81 € (Vorjahr: 7.492.881,89 €). Das in 2016 gebuchte Ausgabensoll besteht somit zu 59,10 % aus Haushaltsausgabereiten. Dies wirkt sich negativ auf die Aussagekraft der Jahresrechnung aus (= Haushaltsgrundsatz der Klarheit und Wahrheit).

Laut Auswertung aus Finanz+ bestehen die 10.477.452,81 € gebildeten Haushaltsausgabereite 2016 mit einem Anteil von 4.023.489,80 € aus bereits

in früheren Jahren (2015 und früher) gebildeten Haushaltsausgaberesten. Rund $\frac{3}{4}$ der Haushaltsausgabereste betreffen Investitionsmaßnahmen der Stadt und rd. $\frac{1}{4}$ sind Investitionskostenzuweisungen (zum Teil als Eigenkapitalaufstockung an den Kurkonzern, Zweckverbände, ÖPNV usw.)

Bestattungswesen, Rd.-Nr. 46

Im Rahmen einer Gebührennachkalkulation für 2013 und ff. ist das gebührenrechtliche Ergebnis zu ermitteln und jeweils innerhalb der 5-Jahresfrist ein Beschluss des Gemeinderates bei den nächsten Gebührenkalkulationen über den Gebührenaussgleich 2013 und ff. herbeizuführen.

Finanzierung der Investitionen, Rd.-Nr. 55

Die nach der Jahresrechnung 2016 gebuchten Investitionen betragen 14.827.567,95 € (= Gebuchtes Ausgabesoll abzüglich Tilgung und Zuführung zur allgemeinen Rücklage). Die Investitionen wurden mit 89,10 % durch Eigenkapital gedeckt. Mit Fremdkapital (Zuschüsse und Kredite) wurden 10,90 % der Investitionsausgaben finanziert. Da auch im Jahr 2016 keine Kreditaufnahmen getätigt wurden, werden die Investitionen die Folgehaushalte nicht mit Zins- und Tilgungsleistungen belasten. Allein der zusätzliche Unterhaltungsaufwand wird die künftigen Ergebnisse des Verwaltungshaushaltes beeinflussen. Der Verwaltungshaushalt konnte auch im Jahr 2016 eine Zuführungsrate zum Vermögenshaushalt erwirtschaften und somit die Investitionen mit 10,93 % finanzieren.

Darstellung des Vermögens und der Schulden, Rd.-Nr. 61

Aufgrund eines Forderungsverzichtes mit Besserungsschein seitens der Stadt Bad Rappenau werden Darlehen in Höhe von rd. 3 Mio. € an den Kurkonzern nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen.

Diese Darlehensforderungen werden dann und insoweit wieder aufleben, wie ihre Erfüllung aus den künftigen Gewinnen oder aus einem etwaigen Liquidationserlös der entsprechenden Gesellschaft möglich ist. Die Beteiligungsverwaltung hat dies zu überwachen und bei Erfüllung dieser Voraussetzung darauf hinzuweisen.

1.2.3 Schwerpunktprüfungen und weitere Prüfungen

1.2.3.1 Betätigungsprüfung

Nachdem die Stadt Bad Rappenau an verschiedenen Unternehmen unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt ist, wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Beschluss vom 24.02.2005 durch den Gemeinderat die Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO übertragen.

Die Prüfung bezog sich auf das Beteiligungsmanagement und die Steuerung der Beteiligungsgesellschaften durch die Gemeindeorgane im Jahr 2015.

Die wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich der städtischen Beteiligungsgesellschaften sind nachfolgend aufgeführt:

Bad Rappenaauer Touristikbetrieb GmbH

Vom Abschlussprüfer wurden bei der erweiterten Abschlussprüfung folgende Aussagen getroffen:

- Bei dem von der Stadt gewährten Ertragszuschuss handelt es sich nicht um einen genehmigungspflichtigen Beihilfetatbestand nach Art. 107.1 AEUV, da dieser keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten der EU hat.
- Die Eigenkapitalquote 52,1 % (Vorjahre: 50,0 %, 49,1 % und 45,1 %) beträgt.
- Die Gesellschaft hat in 2015 Finanzmittel seitens der Stadt Bad Rappenau in Höhe von 810 T€ (Vorjahr: 830 T€) in Form eines Betriebszuschusses zum Ausgleich der Verluste aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und zur Wiederherstellung des Eigenkapitals erhalten.
- Das Betriebsergebnis des Unternehmens hat sich um 51 T€ auf **minus 779 T€** verbessert.
- Die aus dem Geschäftsbetrieb resultierenden Verluste sind nur bedingt beeinflussbar. Durch Kostenreduzierungen und die Entwicklung neuer Angebote können die Verluste reduziert werden. Ein ausgeglichenes Betriebsergebnis ist nur dann realisierbar, wenn durch Ertragszuschüsse der Stadt ein Ausgleich geschaffen wird.
- Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage sind nicht möglich, da ansonsten das Aufgabenfeld der BTB nicht erfüllbar ist.

Das Bilanzvolumen stieg im Wirtschaftsjahr 2015 von rd. 518 T€ um 38 T€ auf 556 T€. Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferung und Leistung auf der Aktiva bestehen überwiegend aus 151 T€ gegen die Gesellschafterin Stadt Bad Rappenau (Ertragszuschuss bzw. Abrechnung Kurtaxe).

Aufgefallen ist wiederum auf der Aktiva der hohe Barkassenbestand in der eine Festgeldanlage bei der Volksbank Kraichgau mit 170 T€ und zwei Girokonten mit 69 T€ und 15 T€ (insgesamt 84 T€; Vorjahr 44 T€) enthalten sind. Bereits in den Vorjahresbilanzen war im Kassenbestand eine Festgeldanlage von rd. 170 T€ enthalten. Der Ertragszuschuss wurde aus diesem Grunde 2013 in Abhängigkeit zur Liquidität der BTB gezahlt. Jedoch ist man 2014 wieder, wie in früheren Jahren auf die pauschale monatliche Auszahlung, unabhängig von der Liquidität des Unternehmens zurückgekehrt. Ein tatsächlicher Nachweis des Liquiditätsbedarfs wird von der BTB nicht gefordert. Es wäre seitens der Beteiligungsverwaltung zu hinterfragen, mit welchem Zinssatz die Geldanlage derzeit verzinst wird, und gegebenenfalls die Auflösung der Geldanlage zu fordern. Auch sollte bei der Anforderung eines Ertragszuschusses ein Nachweis des Liquiditätsbedarfs der BTB gefordert werden.

Auf der Passivseite gab es ein um 31 T€ höheres Eigenkapital (Eigenkapitalquote 52,16 %), was dem Jahresüberschuss 2015 entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2015 weist die G+V einen Jahresüberschuss von 31 T€ aus. Die Umsatzerlöse stiegen gegenüber dem Vorjahr um 33 T€ auf 353 T€. Die übrigen betrieblichen Erträge (Personalgestellungen, Pächterlöse, Kostenersatz Kurtaxe usw.), ohne Berücksichtigung des städtischen Ertragszuschusses, sind mit 471 T€ gegenüber dem Vorjahr um 37 T€ gestiegen. Dies bedeutet, dass die BTB 70 T€ höhere Erlöse (ohne Ertragszuschuss), jedoch gleichzeitig hierfür 14 T€ Mehrausgaben in 2015 hatte.

Der Materialaufwand stieg von 341 T€ um 17 T€ auf 358 T€. Der größte Anstieg hier war bei „Fremdleistungen für Veranstaltungen“ und „Gesundheitsurlaub“ zu verzeichnen. Der Personalaufwand verminderte sich von 649 T€ um 6 T€ auf 643 T€. Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl (incl. Mitarbeiter der Personalgestellung an die Rappsodie) von 27 Mitarbeitern blieb gegenüber dem Vorjahr gleich.

Insgesamt führte dies dazu, dass sich das Betriebsergebnis der BTB (= Ergebnis ohne Ertragszuschuss der Stadt) um 52 T€ oder 7,0 % auf negative 778,5 T€ (Vorjahr: 830,4 T€) verbesserte. Die größten Einflüsse auf das Betriebsergebnis hatte das Unwetter beim Lichterfest, so dass die erwarteten Be-

sucherzahlen nicht erreicht wurden und die gestiegenen Reparatur- und Unterhaltungskosten (siehe Prüfungsbericht des Geschäftsjahres 2015 des Jahresabschlussprüfers, Anlage 1.4, Seite 5).

In den Einzelfeststellungen wurde darauf hingewiesen, dass künftig die Verluste rechtskonform als Jahresfehlbetrag ausgewiesen werden sollten, denn der Ergebnisausgleich kann nur nach dem Ausweis der Jahresfehlbetrages erfolgen (§ 275 Abs. 4 HGB; Bilanzverlust). Auf den Prüfungsbericht der GPA vom 13.11.2012, Rd-Nr. 66 wird verwiesen.

Weiterhin wurde auch die Prüfungsfeststellung getroffen, dass künftig nur noch der tatsächliche Verlust zu übernehmen ist, da nur dieser im Verwaltungshaushalt als Verlustausgleich gebucht werden kann. Beträge die über den Verlustausgleich hinaus seitens der Stadt gezahlt werden sind als Kapitalzuweisungen im Vermögenshaushalt zu buchen.

Kurkonzern:

Allgemein

Seitens des Abschlussprüfers wurde für alle Gesellschaften jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Die Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers wurden am 30.06.2016 ausgestellt.

Controlling der Beteiligungsgesellschaften über die Wirtschaftspläne

Für das Jahr 2015 wurden von den jeweiligen Verwaltungsratsgremien der einzelnen Konzerngesellschaften die Wirtschaftspläne in der gemeinsamen Verwaltungsratssitzung am 18.11.2014 beschlossen. Dem Finanz- und Verwaltungsausschuss wurde in seiner Sitzung vom 26.01.2015 nur der Wirtschaftsplan der Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Wirtschaftspläne der restlichen Konzerngesellschaften wurden keinem Gremium der Stadtverwaltung vorgelegt. Insofern sieht die Rechnungsprüfung hier ein Defizit im Bereich des Controllings (Steuerung) der städtischen Beteiligungsgesellschaften durch die Stadt.

Kurkonzernabschluss

Im Geschäftsjahr 2015 weist der Konzern einen Jahresüberschuss von 248 T€ aus.

Dieses Jahresergebnis wurde laut Abschlussprüfer durch folgende Aspekte maßgeblich beeinflusst:

- Steigerung der Umsatzerlöse um 481 T€ durch das Umsatzwachstum in den Kurpauschalen sozialversicherungspflichtiger Patienten (Schwärzberg Klinik GmbH: + 310 T€; Kurklinik Bad Rappenau GmbH: + 265 T€) zurückzuführen. Bei den Kurpauschalen von Privatpatienten und bei den Erlösen ambulanter Rehabilitation ist jeweils ein Rückgang von rd. 150 T€ zu verzeichnen.
- Die sonstigen Erträge sind um 78 T€ gestiegen. Darin enthalten ist der in der G+V der Kur- und Klinikverwaltung GmbH im Vergleich zum Vorjahr um 156 T€ höher ausgewiesene Ertragszuschuss von 2.034 T€.
- Rückgang des Materialaufwandes um 188 T€. Hauptsächlich ist dies auf geringere Aufwendungen für die Zentralküche (63 T€) und Minderaufwendungen bei den Energiekosten (131 T€) zurückzuführen.
- Der Personalaufwand lag im Jahr 2015 mit 12.937 T€ rund 362 T€ über dem Wert des Vorjahres (12.575 T€).
- 569 T€ geringere Abschreibungen, da in 2015 keine außerplanmäßigen Abschreibung wie in 2014 vorgenommen wurden.
- Erhöhte sonstige betriebliche Aufwendungen um 798 T€ gegenüber dem Vorjahr. Hier waren insbesondere die Abrisskosten bei der Schwärzberg Klinik GmbH (444 T€) und die mit dem Klinikkonzept 2015 in Zusammenhang stehenden Instandhaltungsaufwendungen (163 T€) ursächlich.

In das Risikofrüherkennungssystem der Schwärzberg Klinik sind alle Gesellschaften des Konzerns einbezogen.

Nach den Feststellungen des Wirtschaftsprüfers ist bei zustimmungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates eingeholt worden.

Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH und Schwärzberg Klinik GmbH:

Für die Kur- und Klinikverwaltung GmbH und für die Schwärzberg Klinik GmbH wird ein Wirtschaftsplan für einen Zeitraum von fünf Jahren erstellt. Dieser entspricht jedoch nicht den nach der Gemeindeordnung verlangten Anforderungen eines Wirtschaftsplanes nach dem Eigenbetriebsgesetz. Für die Salinen Klinik AG und Kurklinik GmbH werden laut Abschlussprüfer keine separaten Wirtschaftspläne erstellt. Diese sind in das Planungswesen bei der Muttergesellschaft Schwärzberg Klinik organisatorisch eingebunden. Nach der Gemeindeordnung sind auch für diese Gesellschaften Wirtschaftspläne nach dem Eigen-

betriebsrecht zu erstellen.

Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH und Kurklinik Bad Rappenau GmbH:

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen bzw. stille Reserven bestehen laut Bericht des Abschlussprüfers im Grundvermögen [dem leerstehenden Gebäude „Villa Geiger“, der Salinenstrasse 33 (Haus Münz), den unbebauten Grundstücken Flurstück 3166/6 und 3175/1 und der Salinenstrasse 20 (Rosentrittklinik)].

Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH:

Die Erträge aus Gewinnabführungsverträgen im Vorjahr von 125.155,43 € erhöhten sich auf 182.611,90 €, was eine Verbesserung von 57.456,47 € bedeutet.

Die Umsatzerlöse waren mit 1.188 T€ aus Einnahmen durch Verpachtung von Gebäuden gegenüber dem Vorjahr konstant.

Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich um 58 T€. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um Ertragszuschüsse der Stadt Bad Rappenau, welche mit 2.034 T€ (Vorjahr: 1.878 T€) um 156 T€ höher ausfielen.

Auf der Ausgabenseite sank der Materialaufwand um 18 T€. Die Energiekosten fielen um 24 T€ niedriger aus, während die Kosten für Veranstaltungen um 6 T€ stiegen. Durch eine um 34 T€ höhere Zuführung zu den Pensionsrückstellungen erhöhten sich die Personalaufwendungen auf insgesamt 86 T€. Die Abschreibungen erhöhten sich um 12 T€ auf 809 T€.

Eine Ausgabenerhöhung von 144 T€ ist bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu verzeichnen. Für die Instandhaltung der Rappsodie wurden 39 T€ weniger aufgewendet.

Die Konzernumlage stieg um 3 T€ auf 124 T€. Der Zuschuss an die Bad Rappenau Solebadgesellschaft mbH & Co. KG erhöhte sich auf 776 T€ (Vorjahr 504 T€).

Im Jahr 2015 werden in der G+V der KuK 2.034 T€ als Ertragszuschuss ausgewiesen. Somit steigerte sich der Zuschuss in 2015 zum Vorjahr um 156 T€ laut G+V. Seit 2012 hat sich der Zuschussbedarf von 1.538 T€ um 469 T€ auf 2.034 T€ erhöht.

Die städtischen Verlustübernahmen werden nicht spitz abgerechnet. Da die Verlustübernahmen außerdem als sonstige betriebliche Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht werden, beeinflussen sie das Ergebnis der ge-

wöhnlichen Geschäftstätigkeit des laufenden Wirtschaftsjahres und stellen das Jahresergebnis besser dar. Verluste sind als Jahresfehlbetrag auszuweisen (Bilanzverlust) und es kann gem. § 275 Abs. 4 HGB nur danach mittels eines Ertragszuschusses in Höhe des Jahresfehlbetrages ein Ergebnisausgleich vorgenommen werden. Höhere vom Kämmereihaushalt der Stadt gezahlte Beträge stellen eine Kapitalzuweisung dar und wären im städtischen Vermögenshaushalt zu buchen.

Aufgrund der ab 1. November 2007 erfolgten Verpachtung von Hallen- und Freibad an die Rappsodie Bad Rappenau Solebad GmbH & Co.KG ist die Gesellschaft zukünftig auf Ertragszuschüsse der Stadt Bad Rappenau angewiesen. Die Gesellschaft erhielt von der Stadt einen Ertragszuschuss von 1.878 T€ (Vorjahr: 1.742 T€). Bei dem von der Stadt gewährten Ertragszuschuss handelt es sich nicht um einen genehmigungspflichtigen Beihilfetatbestand.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen in den Erweiterungsmaßnahmen der RappSoDie sowie dem Freibad. Die Finanzierung ist durch Darlehen der Stadt Bad Rappenau sowie durch Eigenmittel gesichert.

Schwärzberg GmbH

Bedingt durch die höhere Auslastung der Schwärzberg Klinik mit dem Stimmheilzentrum steigerten sich die Umsatzerlöse um 310 T€.

Die sonstigen betrieblichen Erträge stiegen um 227 T€ von 3.097 T€ auf 3.324 T€. Grund hierfür war die um 102 T€ höhere Konzernumlage von 2.309 T€ und die um 111 T€ höheren Grundstückserträge mit 931 T€.

Der Personalaufwand erhöhte sich um 207 T€. Laut Wirtschaftsprüfer waren bei der Schwärzberg Klinik GmbH im Jahresdurchschnitt 48 Personen (24 Personen bei der Klinikzentralverwaltung, sowie 24 Personen im Stimmheilzentrum) beschäftigt.

Trotz der gestiegenen Auslastung verminderten sich die Materialaufwendungen um 70 T€.

Die Abschreibungen verminderten sich um 689 T€ auf 324 T€. Dieser Rückgang war bedingt durch den Abriss eines Gebäudeteils im Rahmen der Baumaßnahmen zum Klinikkonzept 2015 was zu einer außerplanmäßigen Abschreibung von 714 T€ im Jahre 2014 führte und das Ergebnis des Jahres 2014 maßgebend beeinflusst hat.

Der sonstige betriebliche Aufwand erhöhte sich um 826 T€ auf 2.286 T€. Insbesondere sind die Abrisskosten eines Gebäudeteils im Rahmen der Baumaßnahme zum Klinikkonzept 2015 in Höhe von 448 für die Steigerung des

betrieblichen Aufwands verantwortlich.

Die von den Tochtergesellschaften übernommenen Gewinne verminderten sich von 943 T€ in 2014 auf 925 T€ in 2015. Für das Jahr 2015 belief sich der an die Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH abzuführende Gewinn auf insgesamt 192 T€.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen in den Baumaßnahmen im Rahmen des Klinikkonzeptes 2015. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist durch Darlehen von Kreditinstituten sowie durch konzerninterne Eigenmittel gesichert.

Von dem Betriebsergebnis in Höhe von minus 286 T€ entfallen plus 54 T€ auf das Stimmheilzentrum und minus 340 T€ auf die Schwärzberg Klinik GmbH mit Klinikverpachtung und Verwaltung.

Das Jahresergebnis wurde durch die im Geschäftsjahr angefallenen Abrisskosten eines Klinikgebäudes (448 T€) im Zusammenhang mit der Konzeption „Kliniken 2015“ beeinflusst.

Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand hat die Schwärzberg Klinik GmbH in 2015 nicht erhalten.

Kurklinik Bad Rappenau GmbH

Die Umsatzerlöse 2015 stiegen gegenüber dem Vorjahr um 265 T€. Von dem Betriebsergebnis in Höhe von positiven 386 T€ (Vorjahr: + 432 T€) entfallen positive 419 T€ (Vorjahr + 349 T€) auf den Betriebsteil Sophie-Luisen-Klinik und negative 33 T€ (Vorjahr: + 83 T€) auf die Rosentrittklinik.

Die Kurklinik Bad Rappenau GmbH weist als Ergebnis 2015 der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einen positiven Betrag von 431.141,99 € aus. Dieser vermindert sich nach Abzug von Steuern auf positive 428.921,99 €.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen in den Baumaßnahmen im Rahmen des Klinikkonzeptes 2015. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist durch Darlehen von Kreditinstituten sowie durch konzerninterne Eigenmittel gesichert.

Die Eigenkapitalquote in 2015 beträgt 73,0 %.

Von dem Betriebsergebnis in Höhe von plus 386 T€ entfallen plus 419 T€ auf den Betriebsteil Sophie-Luisen-Klinik und minus 33 T€ auf die Rosentrittklinik.

Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand hat die Kurklinik Klinik GmbH in 2015 nicht erhalten.

Salinen Klinik AG

Die Umsatzerlöse der Salinen Klinik AG verminderten sich im Berichtsjahr um 98 T€ gegenüber dem Vorjahr. Die sonstigen betrieblichen Erlöse sind um 299 T€ gestiegen. Der größte Anteil der Steigerung haben die in 2015 neu hinzugekommenen Pächterlöse des Stimmheilzentrums mit 251 T€

Die Personalaufwendungen stiegen um rund 15 T€ auf 5.279 T€. Bei der Salinen Klinik AG waren im Jahresdurchschnitt insgesamt ohne Auszubildende 139 Personen (99 Arbeitnehmer und 6 Aushilfen bei der Salinen Klinik und 30 Arbeitnehmer und 4 Aushilfen beim Therapiezentrum) beschäftigt. Der Personalbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr im Jahresdurchschnitt erhöht.

Für das Jahr 2015 ergibt sich insgesamt ein Gewinn in Höhe von 542 T€, welcher an die Schwärzberg Klinik GmbH abzuführen ist.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen in den Baumaßnahmen im Rahmen des Klinikkonzeptes 2015. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist durch Darlehen von Kreditinstituten sowie durch konzerninterne Eigenmittel gesichert.

Von dem Betriebsergebnis in Höhe von plus 702 T€ entfallen plus 691 T€ auf die Salinen Klinik und plus 11 T€ auf das Therapiezentrum.

Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand hat die Salinen Klinik AG in 2015 nicht erhalten.

Kassenkredite der Stadt an die Kur- und Klinikverwaltung GmbH

Die Rechnungsprüfung weist nochmals darauf hin, dass die Beteiligungsverwaltung vor der Gewährung eines Kassenkredites prüfen sollte, ob beim Kurkonzern die Voraussetzungen / Bedarf für einen Kassenkredit vorliegen (z.B. anhand aktueller Kontoauszüge aller verbundenen Unternehmen oder Bestätigung der Geschäftsführung über Liquiditätsmangel).

Weiterhin sollte auch bei der Gewährung eines Kassenkredites durch die Kommune, außerhalb des Deckungsbereiches des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes, beachtet werden, dass unter bestimmten Bedingungen die gewährten Gelder eines Gesellschafters eigenkapitalersetzenden Charakter haben.

Sollen städtische Gelder in Form eines Darlehens für die Finanzierung von Investitionen verwendet werden, sind diese aus dem Vermögenshaushalt zu finanzieren.

Generell ist zu beachten, dass bei den Gesellschaften des Kurkonzerns die Aufnahme von Krediten aller Art der vorherigen Zustimmung des Verwaltungs-

rates (Aufsichtsrates) bedarf.

1.2.3.2 Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Das Programm-Modul, welches für die Veranlagung der Benutzungsgebühren eingesetzt wird, ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben als gültig, dokumentiert und freigegeben anzusehen.

Bei der Prüfung der Veranlagung der Benutzungsgebühren wurden in einigen Fällen Abweichungen von den satzungsrechtlichen Vorgaben festgestellt. Die Rechnungsprüfung bat um Aufklärung und gegebenenfalls um Berichtigung.

Bei den konfessionellen Kindergärten werden die Einnahmen bei der Abrechnung nicht aufgeschlüsselt dargestellt. Hierzu wird von der Prüfung auf die Randnummer 46 des Prüfungsberichts der GPA vom 19.04.2006 verwiesen. Hiernach wird dem Fachamt empfohlen, entweder Einsicht in die Rechnungsbelege zu nehmen oder die kirchliche Prüfungseinrichtung jährlich um eine schriftliche Bestätigung zu bitten, dass von dort die Kindergartengebühren entsprechend der Benutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Rappenau eingezogen wurden.

Zudem wird empfohlen, die zusätzlichen Richtlinien über eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen für einkommensschwache Familien in die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder einzuarbeiten.

Von der Rechnungsprüfung wird außerdem angeregt zu überdenken, ob es gewünscht ist, auch auswärtigen Gebührenschuldern eine Ermäßigung einzuräumen.

1.2.3.3 Bereich Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Dienstanweisung Beschaffung nach VOL; Rd.-Nr. 68

Die von der Rechnungsprüfung bereits in den Vorjahren angeregte Dienstanweisung zur Anwendung der VOL für Vergaben unterhalb der EG-Schwellenwerte für die Stadt Bad Rappenau wurde bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht verfügt. Im Laufe des Jahres 2016 wurde eine zentrale Vergabestelle neu eingerichtet.

Vergabeverfahren bei Pflanzenlieferungen und Entwicklungspflege; Rd.-Nr. 69 und 70

Bei einer Gesamtauftragssumme der Pflanzenlieferungen von jährlich insgesamt rd. 57 T€ sollte ein Beschränkte Ausschreibung nach VOL durchgeführt werden. Auch im Bereich der Entwicklungspflege von ca. jährlich 45 T€ sollte eine formelle VOL-Ausschreibung über einen mehrjährigen Zeitraum erfolgen.

1.2.3.4 Bereich Bauvergabe

Dienstanweisung Bauvergabe; Rd-Nr. 71

Eine Dienstanweisung „Bauvergabe“, wie von der Rechnungsprüfung empfohlen, ist derzeit noch nicht erlassen.

Abwicklung einer Abbruchsmaßnahme; Rd-Nr. 72

Bei einer Abbruchsmaßnahme lagen die Angebotspreise deutlich über der Kostenschätzung, so dass nach Auffassung der Rechnungsprüfung eine Aufhebung der Ausschreibung möglich gewesen wäre. Eine Vergabe mit der Begründung „Gefahr im Verzug“ nach einer formellen „Beschränkten Ausschreibung“ ist nicht nachvollziehbar.

Transparenz bei der Abwicklung einer Baumaßnahme, Rd-Nr. 74

Im Rahmen einer privaten Erschließungsmaßnahme wurde von der Stadt die Sanierung der Fahrbahndecke und ein Radwegebau im Wege der Freihändigen Vergabe an die vom privaten Dritten mit der Erschließung beauftragte Firma auf Grundlage eines Pauschalpreisangebotes vergeben.

Da aufgrund des Pauschalpreisangebotes keine Rapportzettel bzw. Aufmaße für die Sanierung der Fahrbahndecke und dem Radwegebau vorliegen, liegt eine transparente und nachprüfbare Abrechnung bzw. Aufteilung der Maßnahme nicht vor.

Weiterhin ist noch festzustellen, dass die Sanierung der Fahrbahndecke nach der HOAI keinen Umbau, sondern eine Instandhaltungsmaßnahme darstellt. Die HOAI sieht für Instandhaltungsmaßnahmen keinen Umbauschlag vor und dieser hätte daher hier nicht vereinbart werden dürfen.

1.2.3.5 Laufende Belegprüfung; Rd.-Nrn. 76

Hier wurden z.B. hinsichtlich der Bereiche „Einhaltung der Bewirtschaftungsbe-
fugnis“, „Inanspruchnahme von Skonto“, „Doppelzahlungen“, „Plausibilität von
Verbrauchsabrechnungen“, usw. geprüft. Teilweise ergingen hierzu mündliche
oder schriftliche Hinweise an die Fachämter.

1.2.3.6 Weitere Prüfungen

Kassenprüfungen (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO) Rd.-Nr. 78 bis 80

Die Prüfungen der Stadtkasse und 15 Zahlstellen ergaben keine Beanstandun-
gen.

Prüfung Verwendungsnachweise Rd-Nr. 84 und 85

Von der Rechnungsprüfung wurden nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 GemPrO i.V.m. der
Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO insgesamt 5 Verwendungsnachweise ge-
prüft. Die Prüfung beschränkte sich darauf, ob bei den einzelnen Maßnahmen
die zweckgebundenen staatlichen Zuwendungen entsprechend den Bewilli-
gungsbescheiden verwendet wurden.

Bei einem Verwendungsnachweis wurde festgestellt, dass es versäumt wurde
die Kostenberechnung rechtzeitig fortzuschreiben bzw. die fortgeschriebene
Kostenberechnung dem Zuschussantrag zugrunde zu legen.

Einsichtnahme in die Buchungsunterlagen der RappSoDie GmbH & Co.KG Rd- Nr. 86

Auf Wunsch aus der Mitte des Finanz- und Verwaltungsausschusses fand
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Rappenau eine Einsichtnah-
me in die Buchführung der RappSoDie GmbH & Co.KG statt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Buchführung der RappSoDie den
Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht; einzelne Buchungs-
vorgänge konnten transparent nachvollzogen werden. Die stichprobenweise
durchgeführte Einsicht in die Buchungsbelege ergab keine Hinweise auf Män-
gel.

Einzelfeststellungen Rd.-Nr. 87 bis 90

In verschiedenen Bereichen wurden Einzelfeststellungen getroffen. Hierzu wird
auf die Rd.-Nr. 87 bis 90 ab Seite 78 verwiesen.

1.3 Allgemeines

Die Jahresrechnung 2016 der Stadt Bad Rappenau war nach der VwV Gliederung und Gruppierung vom 22.04.1997 (GABI. 1997; S.330 ff) zuletzt geändert am 01.06.2001 (GABI. 2001, S. 768 ff) in Euro aufzustellen und vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von 4 Monaten nach Aufstellung zu prüfen (§ 110 Abs. 2 Satz 1 GemO). Das Rechnungsprüfungsamt schließt mit diesem Schlussbericht die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016 ab.

1.4 Örtliche Prüfung

1.4.1 Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte die Jahresrechnung 2016 gemäß § 110 GemO daraufhin, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Außerdem sind noch folgende, die dem Rechnungsprüfungsamt obliegenden weiteren Aufgaben nach § 112 Abs. 1 GemO durchgeführt worden:

1. Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadtkasse und beim Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“ zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses (Ifd. Belegprüfung).
2. Die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Stadtkasse und ihren Zahlstellen.
3. Die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2005 wurde dem Rechnungsprüfungsamt ferner die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist (Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO) übertragen.

Ebenso wird die Prüfung des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung“ durch das Rechnungsprüfungsamt nach § 111 GemO vorgenommen. Hierzu wird ein gesonderter Bericht erstellt.

Zusätzlich wird die Durchführung der Eigenprüfung in dem Bereich Finanzen (= Kassenprüfung) beim Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach vom Rechnungsprüfungsamt vorgenommen. Eine Änderung des § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung hierzu ist am 13.12.2006 erfolgt.

Weiterhin wird die Kassenprüfung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Böllinger Bach“ seit dem Jahr 2006 vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführt. Auch hier wurde eine entsprechende Regelung in die Verbandssatzung unter § 9a aufgenommen.

1.4.2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht nach den §§ 6 bis 8 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 14. Juni 1993 (GBl. S. 494), geändert durch Gesetz vom 07. Februar 1994 (GBl. S. 92), durch Verordnung vom 19. April 2000 (GBl. S. 445), durch Gesetze vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469), vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 710), durch Verordnung vom 14. Dezember 2005 (GBl. S. 851). Dabei hatte die sachliche Prüfung Vorrang.

Soweit zulässig, beschränkte sich die Prüfung auf Stichproben (§ 15 GemPrO). Unwesentliche Anstände sind, soweit möglich, während der Prüfung bereinigt worden (§ 14 Abs. 1 GemPrO).

Die Ergebnisse folgender Schwerpunktprüfungen und weiteren Prüfungen wurden in Teilprüfungsberichten und Aktenvermerken zusammengefasst:

Prüfungsbereich	Prüfungsbericht / Aktenvermerk vom
Kassenprüfung und Prüfung der Zahlstellen	27.07.2016
Prüfung der Vergaben von Lieferungen und Leistungen (hier: Pflanzenlieferungen für die Park- und Gartenanlagen und die Kureinrichtungen)	05.12.2016
Schwerpunktprüfung „Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder“	09.11.2015
Abwicklung einer Abbruchsmaßnahme	05.08.2015
Beachtung der Rechnungsabgrenzung hinsichtlich dem Entstehen von überplanmäßigen Ausgaben	05.01.2016
Fahrbahnsanierung und Radwegebau	25.01.2016 / 24.02.2016
Ausschreibung der Jahresbauarbeiten Tiefbau (Zeit- bzw. Rahmenvertrag)	15.01.2016
Anpassung des Pachtvertrages mit der BTB über den Wohnmobilstellplatz	15.01.2016
Entwicklungspflege Landesgartenschauflächen	11.01.2016

Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit	05.01.2016 / 12.01.2017
Betätigungsprüfung bei der Bad Rappenauer Touristik und Bäder GmbH für das Geschäftsjahr 2015	24.07.2017
Betätigungsprüfung bei dem zum Kur- und Klinikkonzern gehörenden Gesellschaften im Geschäftsjahr 2015	27.07.2017
Einsichtnahme in die Buchungsunterlagen der Rapp-SoDie GmbH & Co.KG	31.07.2017

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge nach § 112 Abs. 1 GemO (Visakontrolle / begleitende Belegprüfung) erfolgte zeit- und stichprobenweise. Es ergingen soweit erforderlich Prüfungsbemerkungen in Form von Aktenvermerken bzw. Aktennotizen, sowie mündliche Hinweise. Hierzu wird auch auf die Punkte unter 4.2.1 „Laufende Belegprüfung“ und 4.2.9 „Einzelfeststellungen“ verwiesen. Weitere Ergebnisse sind auch unter Ziffer 4.2.2 „Laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)“ dargestellt.

Stichprobenweise wurde die nach § 3 GemPrO vorgeschriebene Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände durchgeführt. Auch wurden in der Anlagebuchhaltung die Zu- und Abgänge des Haushaltsjahres 2016 stichprobenweise geprüft (siehe Ziffer 4.2.4).

Durch die Ernennung zur Großen Kreisstadt zum 01.01.2003 war die Einrichtung eines Prüfungsamtes nach § 110 GemO erforderlich. Derzeit ist das Rechnungsprüfungsamt personell mit einer Vollzeitstelle und einer 50%-Stelle besetzt.

1.4.3 Ablauf der Prüfung

Unwesentliche Anstände wurden vom Prüfer mit den Geprüften bzw. mit den Amtsleitern besprochen, damit sie die Mängel zügig bereinigen konnten. Zudem hält dies die prüfungsbedingte Arbeitsbelastung der geprüften Organisationseinheiten so gering wie möglich. Folglich kann gemeinsam nach Fehlerursachen gesucht und an deren Beseitigung gearbeitet werden.

In die jeweiligen Prüfungsberichte, deren Entwurf mit den Geprüften erörtert wird, fließen meist schon die Auswirkungen und Absprachen ein, so dass langwierige und aufwändige Ausräumungsverfahren normalerweise entfallen.

Schwerpunkt der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes ist folglich nicht mehr allein die Suche nach rechtswidrigem oder unwirtschaftlichem Verhalten. Viel-

mehr will es erreichen, dass entdeckte Fehler zu einer Korrektur und/oder zu einem Abstellen der Fehlerursachen führen. Dies trägt gleichzeitig zu einer sorgfältig und wirtschaftlich arbeitenden Verwaltung bei.

Das Ausräumen von Beanstandungen, die noch nicht bereinigt werden konnten, wird vom Rechnungsprüfungsamt überwacht.

1.4.4 Darstellung und weitere Behandlung der Prüfungsfeststellungen

Verschiedene Sachverhalte wurden bereits im Verlauf der Prüfung durch Einzelfeststellungen (mündlich und schriftlich) aufgegriffen.

Zu den Prüfungsfeststellungen mit eingeklammerter Randnummer ist keine Stellungnahme erforderlich.

Soweit Fehler im Verwaltungshandeln zu Schäden geführt haben, sind die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Rückforderung, Haftung der Verantwortlichen, Inanspruchnahme der Eigenschadensversicherung) und die Ansprüche zu verfolgen.

1.4.5 Interkommunale Zusammenarbeit im Prüfungswesen

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen im Städtetag Baden- Württemberg.

1.4.1 Beratende Tätigkeit

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Beratung der Fachämter unter anderem zu Fragen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Gesellschaftsrechts, der Beteiligungsverwaltung und zu Fragen im Bereich der Beschaffungen und Baumaßnahmen als weitere Aufgabe wahrgenommen. Hier wäre zu nennen, z.B. Neufassung der Benutzungsordnung der Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau, Mietvereinbarung im Bereich des Wasserschlosses, Unfallversicherungsschutz der ehrenamtlichen Tätigen, Grundstückstausch zwischen Stadt und Kurgesellschaft.

Weiterhin werden vom Rechnungsprüfungsamt auch bei Bedarf Beratungsleistungen gegenüber den kommunalen Beteiligungsgesellschaften der Stadt Bad Rappenau bei der Vergabe im Bereich der VOL und VOB und den HOAI-Verträgen erbracht.

Dessen ungeachtet ist auch darauf hinzuweisen, dass die Rechnungsprüfung

keine Sachbearbeitung für die einzelnen Ämter aus rechtlichen und personellen Gründen übernehmen kann und darf. Zudem sind die Grenzen zwischen einer ausführlichen Beratung und einem Einstieg in die Sachbearbeitung nicht immer genau abzustecken.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird die Beratung als Ergänzung zur Prüfung gesehen, da hierdurch auch die Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung gefördert wird.

Das Rechnungsprüfungsamt wird deshalb auch in Zukunft versuchen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten die Fachämter bei Bedarf im Vorfeld der Entscheidungen zu unterstützen.

1.5 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung wird durch die Gemeindeprüfungsanstalt durchgeführt. Im Zeitraum Anfang Oktober bis Mitte Dezember 2016 fand die überörtliche Finanzprüfung für die Haushaltsjahre 2011 bis einschließlich 2014 statt. Geprüft sind daher die Haushaltsjahre bis einschließlich 2014 (siehe GPA-Bericht vom 07.06.2017). Nach § 114 Abs. 5 GemO hat die Stadt Bad Rappenau gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und der GPA zu den wesentlichen Beanstandungen Stellung zu nehmen. Hat die überörtliche Prüfung keine wesentlichen Anstände ergeben, oder sind diese erledigt, bestätigt die Rechtsaufsichtsbehörde den Abschluss der Prüfung. Eine Abschlussbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde steht noch aus.

Weiterhin fand im Jahre 2014 eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben in den Jahren 2009 bis 2013 statt. Ein Prüfungsbericht mit Datum vom 13.08.2014 liegt hierzu vor. Auch hier hat nach § 114 Abs. 5 GemO die Stadt Bad Rappenau gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und der GPA zu den wesentlichen Beanstandungen Stellung zu nehmen. Eine Abschlussbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 10.05.2016 erteilt.

1.6 Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres

Gemäß § 95 Abs. 2 GemO hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 04.05.2017 das Ergebnis der Jahresrechnung 2015 festgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung der Jahresrechnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die öffentliche Auslegung wurde am 11.05.2017 vorgenommen (§ 95 Abs. 3 GemO). Die öffentliche Auslegung der

Jahresrechnung ist am 15.05.2017 und den folgenden sieben Tagen erfolgt.
Der Feststellungsbeschluss wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 27.05.2017 mitgeteilt.

1.7 Erledigung von Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Zu den im Schlussbericht und in der Prüfung der Jahresrechnung 2015 getroffenen Beanstandungen stehen die Stellungnahmen der Fachämter noch aus. Die noch nicht erledigten Feststellungen sind teilweise in diesen Bericht wieder eingeflossen. Dies sind unter anderem:

- Bestattungswesen Gebührenkalkulation (Rd.-Nr. 46)
- Dienstanweisung Beschaffung nach VOL (Rd.-Nr. 68)
- Dienstanweisung Bauvergabe (Rd.-Nr. 71)

2 Haushaltssatzung/Haushaltsplan (§§ 79 - 83 GemO)

2.1 Haushaltssatzung

(1) Die Verwaltung hat in der Sitzung des Gemeinderats vom 12.11.2015 den Entwurf der Haushaltssatzung 2016 eingebracht.

Der Gemeinderat hat am 14.12.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und darin den Haushaltsplan festgesetzt (§ 81 Abs. 2 GemO a. F.).

Gemäß § 79 GemO a. F. wurde somit die Haushaltssatzung vom Gemeinderat am 14.12.2015 mit einem Gesamtvolumen von 65.460.500 € festgesetzt (Verwaltungshaushalt: 49.523.300 €; Vermögenshaushalt: 15.937.200 €). Die Kreditermächtigung belief sich auf 2.335.200 €. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen betrug 5.194.000 €. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 2.000.000 € festgesetzt.

Eine Budgetbildung nach § 16 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO wurde nicht vorgenommen, jedoch wurden Deckungsvermerke nach § 18 Abs. 2 GemHVO (echte und unechte Deckungsvermerke) in den Haushaltsplan aufgenommen.

Die Haushaltssatzung 2016 wurde im Amtsblatt Nr. 6, vom 11.02.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 81 Abs. 3 GemO). Zuvor wurden vom Regierungspräsidium Stuttgart die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung mit Erlass vom 20.01.2016 genehmigt (§ 81 Abs. 2 GemO). Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung ist anzumerken, dass hierbei versehentlich

die Einnahmen und Ausgaben der Verwaltungshaushaltes mit 10 Mio. € zu hoch angegeben wurden. Eine Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wurde nicht vorgenommen.

- (2) Durch den späten Erlass der Haushaltssatzung waren die Vorschriften des § 83 GemO „**Vorläufige Haushaltsführung**“ (**Interimszeit**) zu beachten. Hiernach darf die Gemeinde finanzielle Leistungen nur erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen. Gegen die Vorschrift für die Interimszeit wurde in verschiedenen Bereichen, z.B. Schulen, Bauhof verstoßen. Zum Zeitpunkt der Anschaffung (Auftragserteilung) lag bei einzelnen Maßnahmen noch keine durch die Rechtsaufsicht genehmigte Haushaltssatzung 2016 vor. Vollständigkeitshalber ist noch zu erwähnen, dass für diese Anschaffung im Jahr 2015 keine Verpflichtungsermächtigungen vorhanden waren.
- (3) Nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 und 7 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind dem Haushaltsplan die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen für die Sonderrechnungen geführt werden beizufügen. Das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; in diesen Fällen genügt auch eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen. Diese Vorschrift wurde für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“ und auch bei den Beteiligungsunternehmen beachtet. Da der Bereich der Beteiligungsunternehmen in früheren Jahren mehrfach von der Rechtsaufsichtsbehörde kritisch angemerkt wurde, verweist die Rechnungsprüfung nochmals auf die Anmerkung der Rechtsaufsichtsbehörde in ihrer Genehmigung des Haushaltes 2015 hierzu: „Der größte Kostenfaktor im Verwaltungshaushalt wird auch künftig der vom Kameralhaushalt zu übernehmende Verlust für den Bäderbereich sein. Daher werden die im Haushaltserlass vom 26.02.2014 formulierten Anforderungen an den Wirtschaftsplan der Kur- und Klinikverwaltung GmbH und an eine transparente Darstellung im Haushaltsplan nochmals wiederholt. Die Verwaltung wird darüber hinaus gebeten, künftig im Vorbericht zum Haushaltsplan die finanziellen Verflechtungen zwischen ihren Beteiligungsunternehmen in nachvollziehbarer Form zu erläutern. Dies gilt auch für alle Planansätze, die von den Vorjah-

resansätzen wesentlich abweichen.“

2.2 Haushaltsnachtragssatzung

- (4) Nach § 82 GemO hat die Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen eine Nachtragssatzung zu erlassen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2015 über die eingegangenen Änderungsanträge und Stellungnahmen zum Planentwurf 2016 beraten bzw. beschlossen, sowie die Haushaltssatzung 2016 verabschiedet. Die Prüfung hat Anhaltspunkte für den Erlass einer Nachtragssatzung ergeben, z.B. durch den Beschluss des Technischen Ausschusses vom 14.07.2016 zum Bau des Rad- und Fußweges Siegelsbacher Straße - Waldstadion (Stützmauer) mit einer außerplanmäßigen Ausgabe von 80 T€ und der Erweiterung Buchäcker mit einer Mehrausgabe von 500 T€.

2.3 Finanzplanung

- (5) Die Finanzplanung wurde entsprechend § 85 GemO i.V.m. § 24 GemHVO (5-jähriger Finanzplan, Investitionsprogramm) aufgestellt. Die Finanzplanung ist im kompletten Zeitraum in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

3 Jahresrechnung (§ 95 GemO und § 39 GemHVO)

- (6) Ein Ausdruck der Haushaltsrechnung 2016 mit Stand vom 05.07.2017, sowie der Rechenschaftsbericht mit Datum vom 05.07.2017 wurden dem Rechnungsprüfungsamt am 07.07.2017 vorgelegt.

In der Jahresrechnung sind die nach § 39 GemHVO geforderten Bestandteile, insbesondere der kassenmäßige Abschluss (§ 40 GemHVO) und der Abschluss der Haushaltsrechnung (§ 41 GemHVO), enthalten.

3.1 Kassenmäßiger Abschluss (§ 40 GemHVO)

3.1.1 Allgemeines / Kassenliquidität

- (7) Der manuell erstellte kassenmäßige Abschluss weist folgende Ergebnisse aus:

Kassen-Soll Einnahme	77.251.237,74 €
Kassen-Soll Ausgabe	75.027.691,02 €
Kassen-Ist Einnahme	81.487.443,33 €
Kassen-Ist Ausgabe	72.211.894,27 €

Die Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen mit den Ist-Ausgaben ergibt eine Ist-Mehreinnahme (= Kassenbestand zum 31.12.2016) von 9.275.549,06 €.

Im Jahr 2016 war die Kassenliquidität stets gegeben. Zinsen für Kassenkredite vom freien Kreditmarkt fielen keine an (Planansatz: 5.000 €).

Geldanlagen konnten getätigt werden jedoch konnten aufgrund der derzeitigen Niedrigzinsphase keine Einnahmen erzielt werden. Die erzielten Zinseinnahmen von 32.131,23 € (Plan: 10.000 €) setzen sich zusammen aus den teilweise nachträglich aktivierten Zinsen eines Bausparvertrages von 16.443,47 € und der Verzinsung von zurückgezahlten Zuschüssen an die Verrechnungsstelle der Kath. Kirchengemeinden von 15.687,76 €.

Im Jahr 2016 fand eine Inanspruchnahme von Geldern durch den städtischen Haushalt im Rahmen der Einheitskasse statt, welche mit 181,06 € (entspricht einem durchschnittlichen Zinssatz von 0,12 %) gegenüber dem Eigenbetrieb verzinst wurden.

Soweit nicht benötigte Kassenmittel vorhanden waren, wurden sie gemäß § 21 GemHVO sicher, Ertrag bringend sowie rechtzeitig für ihren Zweck verfügbar angelegt. Ein Nachweis der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Geldanlage lag vor.

3.1.2 Kasseneinnahmereste (KER)

- (8) Im Hinblick auf die Kassenliquidität und der Effektivität der Beitreibung ist die Höhe der Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes zu prüfen.

3.1.2.1 Verwaltungshaushalt

- (9) Die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushalts beliefen sich auf 638.174,94 €. Das sind 1,14 % der Solleinnahmen des Verwaltungshaushaltes.
Zum Vergleich:

2012	2,67 % des Verwaltungshaushalts
2013	1,98 % des Verwaltungshaushalts
2014	1,64 % des Verwaltungshaushalts
2015	1,51 % des Verwaltungshaushalts

Im Verwaltungshaushalt waren insbesondere folgende größere Kasseneinnahmereste vorhanden:

Säumniszuschläge		
2015	56.402,91 €	7,55 % der KER
2016	37.469,22 €	5,87 % der KER
Verminderung	18.933,69 €	
Bußgelder		
2015	23.741,89 €	3,18 % der KER
2016	28.447,64 €	4,46 % der KER
Zunahme	4.705,75 €	
Feuerwehr Kostener- sätze		
2015	10.741,00 €	1,44 % der KER
2016	4.991,05 €	0,78 % der KER
Verminderung	5.749,95 €	
Kiga-Gebühren		
2015	16.159,37 €	2,16 % der KER
2016	13.477,88 €	2,11 % der KER
Verminderung	2.681,49 €	
Kiga-Gebühren Kleinkindbetreuung		
2015	0,00 €	0,00 % der KER
2016	4.340,84 €	0,68 % der KER
Zunahme	4.340,84 €	
Kiga-Essensgeld		
2015	10.276,20 €	1,38 % der KER
2016	12.568,39 €	1,97 % der KER
Zunahme	2.292,19 €	
Benutzungsgebühren Sporthalle		
2015	6.328,00 €	0,85 % der KER
2016	5.152,00 €	0,81 % der KER
Verminderung	1.176,00 €	
Bestattungsgebühren		
2015	32.101,42 €	4,30 % der KER
2016	45.270,03 €	7,09 % der KER
Zunahme	13.168,61 €	
Kurtaxe		
2015	96.647,89 €	12,93 % der KER
2016	59.416,44 €	9,31 % der KER
Verminderung	37.231,45 €	

Soleförderung		
2015	15.774,59 €	2,11 % der KER
2016	15.303,89 €	2,40 % der KER
Verminderung	470,70 €	
Mieten und Pachten und Mietnebenkosten		
2015	52.168,46 €	6,98 % der KER
2016	48.422,67 €	7,59 % der KER
Verminderung	3.745,79 €	
Grundsteuer B		
2015	17.890,85 €	2,39 % der KER
2016	22.230,08 €	3,48 % der KER
Zunahme	4.339,23 €	
Gewerbesteuer		
2015	246.701,69 €	33,01 % der KER
2016	174.284,01 €	27,31 % der KER
Verminderung	72.417,68 €	
Hundesteuer		
2015	12.122,63 €	1,62 % der KER
2016	12.219,50 €	1,92 % der KER
Zunahme	96,87 €	
Fremdenverkehrsbei- trag		
2015	4.658,00 €	0,62 % der KER
2016	2.240,33 €	0,35 % der KER
Verminderung	2.417,67 €	
Zinsen Sonderrech- nung KuK		
2015	24.793,76 €	3,32 % der KER
2016	33.146,89 €	5,19 % der KER
Zunahme	8.353,13 €	

Insgesamt sind die Kasseneinnahmereste gegenüber dem Vorjahr um 109.266,41 € gesunken. Hauptursache waren die Säumniszuschläge, der Fremdenverkehrsbeitrag und vor allem die Gewerbesteuer. Dem gegenüber erhöhten sich maßgeblich die Kasseneinnahmereste im Bereich der Bestat- tungsgebühren und den Zinsen der Sonderrechnung KuK.

3.1.2.2 Vermögenshaushalt

- (10) Im Vermögenshaushalt verminderten sich die Kasseneinnahmereste um 5.282,79 € auf 11.063,86 € gegenüber dem Vorjahr. Dieser Betrag resultiert mit 9.433,00 € aus gestundeten Erschließungsbeiträgen und 1.630,86 € zum 31.12.2016 noch offenen Erschließungsbeiträgen. Insgesamt bestehen die um die Haushaltsreste bereinigten Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes (= 17.025.242,91 €) zu 0,07 % aus Kasseneinnahmeresten.

Zum Vergleich:

2011	104.313,39 €	1,31 %
2012	259.656,83 €	1,10 %
2013	32.526,75 €	0,18 %
2014	11.769,68 €	0,10 %
2015	16.346,65 €	0,14 %

3.1.2.3 Niederschlagungen und Erlässe

- (11) Wenn die Stadt ihre Forderungen nicht bzw. nicht in der nächsten überschaubaren Zeit Beitreiben kann, ist es möglich, die Forderung unter bestimmten Voraussetzungen befristet oder unbefristet niederschlagen bzw. zu erlassen. Für die Entscheidung zuständig ist, entsprechend den Wertgrenzen der Zuständigkeitsordnung für die einzelnen Forderungen, das jeweilige Organ bzw. Gremium. Im Jahr 2016 wurden insgesamt nach den vorliegenden Beschlüssen der Gremien bzw. Anordnungen des Oberbürgermeisters und Kämmers 95.460,08 € (Vorjahr: 26.855,11 €) niederschlagen (befristet: 46.892,75 €; unbefristet: 48.567,33 €).
Derzeit bestehen laut „Liste aller Niederschlagungen“ (Stand: 16.10.2017) Forderungen der Stadt Bad Rappenau in Höhe von 4.085.202,34 €. Der größte Anteil mit ca. 3 Mio. € sind Forderungen gegenüber den städtischen Beteiligungsgesellschaften des Kur- und Klinik Konzerns. Hierzu wird auch auf Punkt 3.3.1 „Darstellung des Vermögens und der Schulden“ verwiesen.
Im Jahr 2016 wurden keine Forderungen erlassen.
Die Niederschlagungen und Erlässe wurden bis zum aktuellen Prüfungszeitpunkt (Oktober 2017) stichprobenweise geprüft. Feststellungen hierzu waren nicht zu treffen.

3.1.3 Kassenausgabereste (KAR)

3.1.3.1 Verwaltungshaushalt

- (12) Kassenausgabereste des Verwaltungshaushaltes bestanden zum 31.12.2016 in Höhe von 127.316,19 €, davon 70.312,15 € für Kureinrichtungen „Kostenerstattung Kurtaxeerhebung“ durch BTB sowie 57.004,04 € für verschiedene zum Jahresende offene Rechnungen.

Zum Vergleich:

2012	358.307,69 €	0,78 % des Verwaltungshaushaltes
2013	315.767,60 €	0,67 % des Verwaltungshaushaltes
2014	407.204,70 €	0,83 % des Verwaltungshaushaltes
2015	177.605,47 €	0,36 % des Verwaltungshaushaltes
2016	127.316,19 €	0,24 % des Verwaltungshaushaltes

3.1.3.2 Vermögenshaushalt

- (13) Zum 31.12.2016 waren auch im Vermögenshaushalt Kassenausgabereste in Höhe von insgesamt 419.018,50 € im Jahresabschluss ausgewiesen. Dies sind im Wesentlichen 7.874,94 € für die Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplanes in Babstadt, 11.242,08 € für das Schulzentrum Bad Rappenau „Umgestaltung Schulhof“, 5.010,91 € für die Dorfentwicklung Obergimpfern, 281.700,00 € für die Erweiterung Gewerbegebiet „Buchäcker“, 92.083,95 € für die Wegearbeiten Bahnübergang Schlossareal Grombach, 6.981,70 € Tiefbaumaßnahmen Kureinrichtungen und 3.025,17 € Erwerb von Grundstücken.

Zum Vergleich:

2012	156.030,42 €	1,64 % des Vermögenshaushaltes
2013	36.127,46 €	0,19 % des Vermögenshaushaltes
2014	80.454,96 €	0,68 % des Vermögenshaushaltes
2015	37.025,60 €	0,32 % des Vermögenshaushaltes
2016	419.018,50 €	2,36 % des Vermögenshaushaltes

3.2 Haushaltsrechnung, Haushaltsanalyse (§ 41 GemHVO)

3.2.1 Gesamtergebnis der Wirtschaftsführung

- (14) Der Vermögenshaushalt schließt mit einer Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 4.523.013,90 € ab. Der Allgemeinen Rücklage wurden

2.497.105,27 € zugeführt. Die allgemeine Rücklage beträgt nun zum 31.12.2016 8.885.080,85 €. Der gesetzliche Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage mit 972.909,70 € ist somit gewährleistet.

3.2.2 Grundsätze der Haushaltsführung und der Einnahmebeschaffung (§§ 77 und 78 GemO)

- (15)** Die Gemeinde soll ihre Finanzwirtschaft nach § 77 GemO so führen, dass
1. die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist,
 2. die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und
 3. die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet sind.
- Hierbei hat die Gemeinde zusätzlich bei der Beschaffung der Einnahmen nach § 78 GemO folgende Rangfolge der Deckungsmittel zu beachten:
1. Sonstige Einnahmen (z.B. Finanzausgleichszahlungen, zweckgebundene Zuweisungen, Miete, Pacht, Zinseinnahmen, Konzessionsabgabe, Erträge aus Vermögensveräußerungen usw.)
 2. Spezielle öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistungsentgelte (z.B. Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträge und ähnliche Abgaben, aber auch Eintrittsgelder). Die Bemessung der Höhe des Entgeltes findet hier jedoch seine Grenzen in der Vertretbarkeit und des Gebotenseins. Die Vertretbarkeit enthält die Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips (Angemessenheit des Entgeltes zur Leistung unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte und Zweck der Einrichtung). Demgegenüber hebt das Gebotensein auf die Finanzlage der Gemeinde und dem wirtschaftlichen Wert der Leistung ab. (Benutzungsgebühren Wasserschloss, Sport- und Mehrzweckhallen, Bürgerhäuser usw.)
 3. Kommunale Steuereinnahmen (Abgabe ohne Gegenleistung). Hierbei ist auf die wirtschaftlichen Kräfte / Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.
 4. Kreditaufnahmen.
- (16)** Bei der Genehmigung des Haushaltes 2016 vom 20.02.2016 hat das Regierungspräsidium unter anderem Folgendes angeführt:
„Die aktuelle Finanzlage ist weiterhin von einer relativ schwach ausgeprägten Ertragskraft des Verwaltungshaushalts trotz höheren Gewerbesteuererträgen und Zuwächsen bei den Schlüsselzuweisungen gekennzeichnet, da die Ausga-

ben insbesondere im Personalbereich stärker steigen als die Einnahmen. Der Verwaltungshaushalt schließt mit einer Deckungslücke von 329.000 € ab, die durch eine Zuführung des Vermögenshaushalts geschlossen werden soll. Es wird für problematisch erachtet, dass der laufende Verwaltungsbetrieb und die Tilgungen nur durch einen Substanzverzehr ausgeglichen werden können. Da Ersatzdeckungsmittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen ist der Haushaltsausgleich dennoch gewahrt.

Der Verwaltungshaushalt wird nach wie vor über Gebühr von den zu übernehmenden Verlustabdeckungen seiner Beteiligungsunternehmen belastet. Es wird nicht verkannt, dass die Jahresergebnisse in den vergangenen Jahren deutlich besser ausgefallen sind als zuvor prognostiziert. Verbesserungen ermöglichten es auf Kreditaufnahmen zu verzichten und darüber hinaus Mittel der allgemeinen Rücklage zuzuführen, die nun als Finanzpolster zum Haushaltsausgleich verwendet und auch zur Finanzierung des ehrgeizigen Investitionsprogramms eingesetzt werden können.

Dennoch gibt die chronische Ertragsschwäche des Verwaltungshaushalts selbst bei guten finanzpolitischen Rahmenbedingungen Anlass zur Sorge. Von 38 Großen Kreisstädten im Regierungsbezirk Stuttgart weisen nach den Plandaten im Haushaltsjahr 2016 nur 5 eine Deckungslücke im Verwaltungshaushalt aus. Es wird daher als Daueraufgabe im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsstrategie für erforderlich gehalten, alle Einnahmemöglichkeiten ständig zu überprüfen und auch vollständig auszuschöpfen. Daneben werden zusätzliche Sparanstrengungen mit permanenter Aufgabenkritik und Ausgabendisziplin in allen Bereichen auch bei den Beteiligungsunternehmen für erforderlich gehalten, damit der Verwaltungshaushalt stabilisiert werden kann.

Zur strukturellen Entlastung künftiger Haushalte sollten die noch nicht begonnenen Investitionen verstärkt an der Ertragskraft des Verwaltungshaushalts ausgerichtet werden.“

Bereits früher wurde von der örtlichen Prüfung wie auch von der Rechtsaufsicht auf folgende notwendigen Maßnahmen, auch beim Eigenbetrieb und in den Beteiligungsunternehmen, hingewiesen:

- Sparkurs
- Bestmögliche Einnahmeausschöpfung (wert- bzw. umsatzorientierte Pachten und Mieten, angemessene Steuern und Gebühren)
- Durchgreifende Aufgabenkritik

- Leistungsstandardüberprüfung

Die wesentlichen Kennzahlen der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Stadt sowie weitere finanzwirtschaftliche Daten sind in den Anlagen 1 bis 2 dargestellt. Als Vergleichszahlen sind - soweit bekannt - die entsprechenden Durchschnittswerte der Städte des Landes zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern angegeben (im Folgenden: vergleichbarer Landesdurchschnitt).

Die Finanzlage der Stadt Bad Rappenau wird beurteilt nach

- der Investitionsfinanzierung
- der Zuführungsrate
- der Netto-Investitionsrate
- dem Stand der Allgemeinen Rücklage
- der Verschuldung

Diese Kriterien werden in den nachfolgenden Punkten dargestellt bzw. aus der Sicht der Rechnungsprüfung erläutert.

3.2.3 Planeinhaltung, Haushaltsüberschreitungen

3.2.3.1 Planabweichungen

- (17) Bezüglich der Planabweichungen und deren Begründung wird auf die ausführliche Erläuterung im Rechenschaftsbericht verwiesen.

3.2.3.2 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (18) Laut Auswertung aus Finanz+ wurden 2016 im Verwaltungshaushalt überplan- bzw. außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 5.672.298,61 € incl. der allgemeinen Zuführung zum Vermögenshaushalt von 4.523.013,90 € (Vorjahr: 4.547.188,03 €) und im Vermögenshaushalt 3.737.317,02 € incl. der Zuführung zur allgemeinen Rücklage von 2.497.105,27 € (Vorjahr: 1.344.785,49 €) bereitgestellt.

Die Jahresrechnung 2016 weist im Verwaltungshaushalt tatsächlich in Anspruch genommene über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben und nach § 17 GemHVO gedeckte Ausgaben in Höhe von 5.253.851,79 € incl. der allgemeinen Zuführung zum Vermögenshaushalt von 4.523.013,90 € (Vorjahr:

4.331.094,57 €) und im Vermögenshaushalt 2.962.876,29 € incl. der Zuführung zur allgemeinen Rücklage von 2.497.105,27 € (Vorjahr: 1.100.395,76 €) aus. Laut Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung war die Zuständigkeit für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Jahr 2016 wie folgt verteilt:

Zuständigkeit	Betrag
Leiter der Kämmerei bzw. Vertreter	bis 5.000 €
Oberbürgermeister	über 5.000 € bis 20.000 €
jeweiliger Ausschuss	über 20.000 € bis 70.000 €
Gemeinderat	über 70.000 €

Die Zustimmung durch das zuständige Organ ist vor Eingehen der Verpflichtung einzuholen. Ist die Zustimmung in der Zuständigkeit eines Ausschusses oder des Gemeinderates ist der Beschluss grundsätzlich in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Soweit für die Zulässigkeit der über- oder außerplanmäßigen Ausgabe der Nachweis der Deckung erforderlich ist, sollte ein konkreter Deckungsnachweis dem Zustimmungsbeschluss beigelegt sein. Weiterhin schreibt § 7 Abs. 3 GemHVO bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben zwingend vor, in der Auszahlungsanordnung zu vermerken, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, d.h. § 84 GemO beachtet ist.

Im Bereich der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 5.000 € bis 20.000 €) und des Kämmers wurde die erforderliche Zustimmung meist nicht eingeholt bzw. wurde sie nicht in den Rechnungsakten vermerkt. Nach Abzug der vom Gemeinderat und den jeweils zuständigen Ausschüssen genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie den über- und außerplanmäßigen kostenneutralen oder nicht beeinflussbaren Ausgaben (z.B. Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt; Straßenentwässerungsanteil; Gewerbesteuerumlage, Finanzausgleichsumlage; Zuführung zur allgemeinen Rücklage), wurden vom Oberbürgermeister und Kämmers zusammen über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Höhe von 220.392,96 € (Vorjahr: 201.521,41 €) und im Vermögenshaushalt in Höhe von 127.166,90 € (Vorjahr: 97.073,26 €) genehmigt.

3.2.3.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

- (19) Nach § 86 GemO dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für

Investitionen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungen dürfen nur eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. Als zeitlich dringendes Bedürfnis ist definiert, wenn es nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (z.B. nicht rechtzeitig eine Nachtragssatzung erlassen werden kann). Eine sachliche Dringlichkeit ist dann gegeben, wenn die Aufgaben der Gemeinde ohne das Eingehen dieser außerplanmäßigen bzw. überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung nicht erfüllt werden können. Im Jahr 2016 wurden laut EDV-Auswertung keine über- bzw. außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen seitens der Stadt eingegangen. Dies liegt daran, dass generell keine Verpflichtungsermächtigungen von den Fachämtern als Auftrag auf Verpflichtungsermächtigungen gebucht werden.

3.2.3.4 Deckungsfähigkeit

- (20) Im Rechnungsjahr wurden laut Auswertung von Stammdatenänderungen bei den Deckungsringen, wie in den Vorjahren, Änderungen vorgenommen. Bezüglich der Parametrierung von Deckungskreisen und der damit verbundenen Auswirkungen wurde bereits in früheren Schlussberichten hingewiesen.

3.2.4 Haushaltsreste (HH-Einnahme- und HH-Ausgabereste)

3.2.4.1 Haushaltseinnahmereste VmH (HER)

- (21) Die Haushaltseinnahmereste des Vermögenshaushaltes entwickelten sich wie folgt:

2012	883.300,00 €
2013	821.000,00 €
2014	941.100,00 €
2015	825.000,00 €
2016	1.529.259,20 €

Die Haushaltseinnahmereste sind im Jahr 2016 um 704.259,20 € gestiegen und betragen rd. 8,63 % des Einnahmesolls des Vermögenshaushaltes.

Die größten Haushaltseinnahmereste des Jahres 2016 betreffen mit 663.000,00

€ den Landeszuschuss „Umbau und Einrichtung Verbundschule“, mit 400.000,00 € die Erschließungsbeiträge „Waldäcker 1. BA“, mit 150.000,00 € die Erschließungsbeiträge „Gewerbegebiet Berg“ in Bonfeld und mit je 120.000,00 € die Erschließungsbeiträge „Kobach II“ in Grombach und den Landeszuschuss „Feuerwehrgerätehaus Bonfeld/Fürfeld/Treschklingen“.

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO dürfen Haushaltseinnahmereste nur für Einnahmen gebildet werden, deren Eingang im folgenden Jahr gesichert ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Kassenwirksamkeitsprinzip nach § 7 Abs. 1 GemHVO hingewiesen. Die Prüfung ergab, dass keine Haushaltseinnahmereste des Vermögenshaushaltes aus Vorjahren übernommen wurden.

3.2.4.2 Haushaltsausgabereste (HAR)

- (22) Die Haushaltsausgabereste haben sich gegenüber den Vorjahren wie folgt entwickelt:

Jahr	im VwH	im VmH	insgesamt
2011	943.950,79 €	3.639.961,55 €	4.583.912,34 €
2012	672.751,25 €	7.158.881,82 €	7.831.633,07 €
2013	989.572,37 €	5.945.026,87 €	6.934.599,24 €
2014	955.063,64 €	8.645.590,22 €	9.600.653,86 €
2015	848.265,00 €	7.492.881,89 €	8.341.146,89 €
2016	791.500,00 €	10.477.452,81 €	11.268.952,81 €

Gegenüber dem Vorjahr sind die Haushaltsausgabereste insgesamt um 35,10 % gestiegen. Zwar sind im Verwaltungshaushalt die Haushaltsausgabereste um 6,69 % gesunken, jedoch gab es im Vermögenshaushalt eine deutliche Erhöhung um 39,83 % gegenüber dem Vorjahr. Hierzu ist seitens der Rechnungsprüfung festzustellen, dass die hohen Haushaltsausgabereste die Aussagekraft der Jahresrechnung stark einschränken. Das Rechnungsergebnis (Ausgabesoll) spiegelt durch die Bildung der Haushaltsausgabereste (entspricht Rückstellungen) den zugrundeliegenden Haushaltsplan wieder, nicht jedoch den tatsächlichen Mittelabfluss. Gleichzeitig sollte bei hohen Haushaltsausgaberesten hinterfragt werden, ob bei der Aufstellung der zugrundeliegenden Haushaltspläne jeweils der Grundsatz der „Haushaltsklarheit und -wahrheit“ beachtet wurde. Das bedeutet, dass in den Haushaltsplan nur diese Maßnahmen und Finanzmittel eingestellt werden sollen, welche im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich umgesetzt werden können und die Mittel dann auch abfließen. Bei mehrjährigen Projekten / Maßnahmen sollen die erforderlichen Mittel entsprechend ih-

res voraussichtlichen Abflusses in die mittelfristige Finanzplanung eingestellt werden.

Haushaltsausgaberest im Verwaltungshaushalt

- (23) Nachdem die Mindestzuführungsrate zum Vermögenshaushalt nach § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO erwirtschaftet wurde und auch ausreichende Ersatzdeckungsmittel des Vermögenshaushalts zur Verfügung standen (§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 5 Satz 2 GemHVO) durften im Haushaltsjahr 2016 Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt gebildet werden.

Im Verwaltungshaushalt wurde im Deckungskreis 2 „EDV-Kosten“ im Bereich „Allgemeine Verwaltung“ ein Haushaltsausgaberest von 50.000,00 € (Vorjahr: 90.000,00 €) gebildet.

Auch im Deckungskreis 1 „Gebäudeunterhaltung“ im Bereich „Wohn- und Geschäftsgebäude“ wurde ein Haushaltsausgaberest von 50.000,00 € (Vorjahr: 75.333,00 €) gebildet.

Diese Haushaltsausgabereste stehen sämtlichen Ausgabehaushaltsstellen im jeweiligen Deckungskreis zur Verfügung und lassen somit über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben erst nach dem vollständigen Verbrauch des Haushaltsausgaberestes und der Planansätze entstehen.

Einer der größten Haushaltsausgabereste wurde bei den „Zuschüssen an konf. Kindergärten“ (HHSt. 4640-700000) mit 86.000,00 € (Vorjahr: 227.464,00 €) gebildet.

Unter der Haushaltsstelle 6100-601000 „Sächlicher Aufwand für Bauleitplanung“ wurde ein Haushaltsausgaberest von 70.000,00 € (Vorjahr: 34.584,00 €) gebildet.

Weiterhin wurde bei der Haushaltsstelle 6700-573000 „Betriebsstrom Straßenbeleuchtung“ ein Haushaltsausgaberest von 50.000,00 € gebildet

Auch wurde wiederum ein Haushaltsausgaberest aus 2007 mit ursprünglich 531.221,51 € unter der Haushaltsstelle 5800-637000 „Landesgartenschau Bad Rappenau 2008 GmbH“ mit einem Teilbetrag von 15.000,00 € die ganzen Haushaltsjahre bis nun auf 2017 vorgetragen.

Der größte Haushaltsausgaberest beträgt 220.000,00 € und wurde bei HHSt. 7920-712000 „Betriebskostenzuschuss Stadtbahn Heilbronn Nord“ gebildet. Vollständigkeitshalber ist hierzu anzumerken, dass bei „Betriebskostenzuschuss Stadtbahn Heilbronn Nord“ noch eine weiterer Haushaltsausgaberest in Höhe von 240.000,00 € aus dem Vorjahr übernommen wurde, so dass unter dieser Haushaltsstelle insgesamt Haushaltsausgabereste von 460.000,00 € in

2017 zu Verfügung stehen.

Nach § 19 Abs. 2 GemHVO können Ausgabeansätze des Verwaltungshaushalts mittels Planvermerk für übertragbar erklärt werden. Werden Ausgabemittel des Verwaltungshaushalts im Folgejahr benötigt, die nicht nach § 19 Abs. 2 GemHVO per Haushaltsplanvermerk übertragbar sind, kann ihre Übertragbarkeit nach Maßgabe der Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 95 GemO noch durch einen Beschluss des Gemeinderates erklärt werden. Von dieser Regelung wurde wie bereits in den Vorjahren Gebrauch gemacht (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2016).

Die Ausgabeansätze bleiben durch die Übertragung bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar. Bei dem Haushaltsrest für die Landesgartenschau in Höhe von 15.000,00 € wurde diese gesetzliche 2-Jahresfrist zum wiederholten Male überschritten. Durch diese Fristüberschreitung wird diese Haushaltsstelle nicht mehr in den nachfolgenden Haushaltsplänen aufgeführt.

Haushaltsausgabereist im Vermögenshaushalt

(24) Im Vermögenshaushalt betragen die Haushaltsausgabereiste rd. 59,10 % (= 10.477.452,81 €) des Ausgabesolls.

Legt man jedoch das um die Haushaltsausgabereiste des Vorjahres bereinigte Ausgabesoll von 25.222.384,00 € zugrunde, so haben die Haushaltsausgabereiste einen Anteil von 41,54 %.

Zum Vergleich:

Anteil an:	gebuchtem Soll	bereinigtem Soll
2011	52,51 %	33,45 %
2012	75,27 %	54,44 %
2013	32,85 %	23,54 %
2014	72,89 %	48,55 %
2015	63,43 %	36,63 %
2016	59,10 %	41,54 %

Somit hat sich im Jahr 2016 der prozentuale Anteil der Haushaltsausgabereiste am ausgewiesenen Jahresergebnis zwar vermindert, trotz der Erhöhung der Haushaltsausgabereiste um ca. 2,99 Mio. €. Dies ist jedoch bedingt durch das stark gestiegene Ausgabesoll des Vermögenshaushaltes welches sich um rd. 5,92 Mio. € gegenüber dem Vorjahr erhöht hat.

Von den Haushaltsausgaberesten des Vermögenshaushalts entfallen auf:

a) Bewegliches Anlagevermögen sowie Baumaßnahmen einschließlich Grunderwerb und Ausstattung	8.015.637,60 € = 76,50 %
b) Investitionskostenzuweisungen (zum Teil als Eigenkapitalaufstockung)	2.461.815,21 € = 23,50 %

Zum Vergleich:

Es entfielen von den gesamten Haushaltsresten auf Baumaßnahmen; Grunderwerb und Ausstattung, welche die Stadt Bad Rappenau auf eigene Rechnung durchgeführt hat:

2012	47,67 %
2013	69,85 %
2014	69,73 %
2015	73,41 %
2016	76,50 %

Durch die Haushaltsreste (nur Vermögenshaushalt) sind (HAR 10.477.452,81 € ./ HER 1.529.259,20 €) 8.948.193,61 € allgemeine Deckungsmittel gebunden.

Laut Auswertung aus Finanz+ bestehen die 10.477.452,81 € gebildeten Haushaltsausgabenreste 2016 mit einem Anteil von 4.023.489,80 € aus bereits in früheren Jahren (2015 und früher) gebildeten Haushaltsausgaberesten.

Auflösung von Haushaltsausgaberesten

- (25) Haushaltsausgabereste sind vergleichbar mit Rückstellungen in der kaufmännischen Buchführung. Das bedeutet, dass die Bildung von Haushaltsausgaberesten das ausgewiesene Ergebnis verschlechtern und die Auflösung (z.B. durch nicht Inanspruchnahme) sich positiv auswirken bzw. für die Finanzierung anderer Vorhaben zur Verfügung stehen. Folgende größere Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts aus dem Jahre 2015 oder früher wurden insgesamt oder teilweise ohne Inanspruchnahme aufgelöst:

0600-940000.015 Einbau Markisen Glaslamellen Rathaus	20.000,00 €
1100-934000.004 Anschaffung von EDV Geräten und Programmen	38.359,13 €
1100-935000.004 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	46.296,87 €
2950-940000.050 Erweiterung Schulzentrum	10.000,00 €
3400-935000.001 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Heimat- und Kulturpflege	6.000,00 €
3650-935000.004 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Wasserschloss	8.081,47 €
5500-987000.001 Zuweisungen und Zuschüsse an Sportvereine	15.125,00 €
6100-950000.600 Dorfentwicklung Obergimpern	224.777,08 €
6200-950000.010 Breitbandanschluss Stadtteile	10.489,73 €
6300-950000.013 Bahnunterführung Hinter dem Schloss	194.242,16 €
6300-950000.036 Straßensanierung Baugebiet „Rohracker“ Maßnahme aufgeteilt	34.300,00 €
6300-950000.079 Gromberg II Bad Rappenau	31.000,00 €
6300-950000.213 Fürfelder Straße Nord	39.507,38 €
6300-950000.425 Fußweg Ortsstr.-Schanzweg Grombach	593,37 €
Summe	620.413,06 €

Dieser Betrag der aufgelösten Haushaltsausgabereste stand somit im Jahr 2016 für die Finanzierung anderer Vorhaben des Vermögenshaushaltes zur Verfügung. Der Vollständigkeit wegen weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, wenn Ausgaben bei diesen Vorhaben in den folgenden Jahren anfallen, die Finanzierung erneut durch Ausweisung eines Planansatzes bzw. Genehmigung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben nachgewiesen werden muss.

3.2.5 Ergebnis Verwaltungshaushalt

3.2.5.1 Gesamte Soll-Einnahmen und -Ausgaben

(26) Der Verwaltungshaushalt weist 52.591.125,65 € (Vorjahr: 49.375.625,55 €) an

Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben aus.

3.2.5.2 Haushaltsausgleich (§ 22 GemHVO)

Zuführung vom VwH zum VmH (§ 22 Abs. 1 GemHVO)

- (27) Die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO, wonach die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein muss, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GemHVO zur Verfügung stehen, wurde erfüllt. Die Stadt konnte eine Zuführungsrate in Höhe von 4.523.013,90 € an den Vermögenshaushalt erwirtschaften.

Zuführung vom VmH zum VwH (§ 22 Abs. 3 GemHVO)

- (28) Es mussten im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2016 keine Mittel des Vermögenshaushaltes zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes zugeführt werden.

Netto-Investitionsrate

- (29) Es konnte in diesem Jahr eine positive Nettoinvestitionsrate (Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt minus ordentliche Tilgung und Kreditbeschaffungskosten) im Verwaltungshaushalt in Höhe von 3.006.718,08 € erwirtschaftet werden. Die Leistungskraft des Verwaltungshaushalts hat sich, gemessen an der Netto-Investitionsrate wie folgt entwickelt:

Jahr	Zuführungsrate	abzgl. ordentl. Tilgung	Nettoinvestitionsrate	Nettoinvestitionsrate / EW
2012	4.975.711,15 €	404.726,04 €	4.570.985,11 €	228,01 €
2013	3.955.732,45 €	406.556,49 €	3.549.175,96 €	176,38 €
2014	4.990.422,19 €	408.460,05 €	4.581.962,14 €	226,71 €
2015	3.417.157,71 €	410.439,63 €	3.006.718,08 €	147,45 €
2016	4.523.013,90 €	404.828,89 €	4.118.185,01 €	200,78 €

Haushaltswirtschaftliche Sperre (Haushaltssperre)

- (30) Wesentliches Ziel der Haushaltssperre nach § 29 GemHVO ist die Gewährleistung des Haushaltsausgleichs beim Haushaltsvollzug und nicht die konjunkturpolitische Steuerung von Haushaltsausgaben. Die Entscheidung über eine Haushaltssperre ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, vielmehr handelt es sich hierbei um eine Angelegenheit im Bereich der Etathoheit des Gemeinderates. So ist auch in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bad Rappenau nach Ziffer 8.6 der Gemeinderat für die Genehmigung zur Änderung der

Zweckbestimmung veranschlagter Haushaltsmittel zuständig.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden unter der Haushaltsstelle 4800-940000.020 „Sanierung und Brandschutz Jugendhaus“ eine formelle haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 100.000,00 €, für die ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich gewesen wäre, gebucht. Weder ein Beschluss des Gemeinderates als eine Begründung für die Änderung der Zweckbestimmung dieser Haushaltsmittel ist in den Unterlagen vorhanden. Das Rechnungsprüfungsamt bittet künftig in diesen Fällen um eine nachvollziehbare Dokumentation und den erforderlichen Beschluss.

3.2.5.3 Querschnittsanalyse Einnahmen und Ausgaben

- (31) Hinsichtlich der Entwicklung der nachfolgenden Einnahmen und Ausgaben gegenüber den Vorjahren wird auch auf die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht (Rechnungsergebnisse Deckungskreise und Einzelpläne ab Seite XV) verwiesen. Die wesentlichen Abweichungen (über 20 T€) der Einnahmen und Ausgaben vom Planansatz stellen sich wie folgt dar:

Mehr- und Mindereinnahmen:

(32)

	Anordnungssoll	Planansatz	Abweichung
Mahngebühren, Säumniszuschläge usw.	70.834,02 €	30.000,00 €	+ 40.834,02 €
Ersätze und ähnliche Einnahmen Feuerwehr	83.218,84 €	35.000,00 €	+ 48.218,84 €
Werkrealschule Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	210.538,93 €	179.700,00 €	+ 30.838,93 €
Realschule Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	377.250,00 €	327.500,00 €	+ 49.750,00 €
Hortbetreuung Elternbeiträge	213.033,37 €	157.500,00 €	+ 55.533,37 €
Benutzungsgebühren Unterbringung Asylbewerber / Obdachlose	12.609,99 €	50.000,00 €	- 37.390,01 €
Landeszuschüsse Unterbringung Asylbewerber / Obdachlose	11.000,00 €	55.000,00 €	- 44.000,00 €
Landeszuschuss Kindergärten Tageseinrichtungen	562.114,85 €	600.000,00 €	- 37.885,15 €
Landeszuschuss Kleinkind-	690.097,52 €	570.000,00 €	+ 120.097,52 €

betreuung Tageseinrichtungen			
Landeszuschuss Kindergärten Babstadt	92.105,32 €	60.000,00 €	+ 32.105,32 €
Landeszuschuss Kleinkindbetreuung Babstadt	28.360,17 €	50.000,00 €	- 21.639,83 €
Landeszuschuss Kleinkindbetreuung Fürfeld	66.173,73 €	90.000,00 €	- 23.826,27 €
Landeszuschuss Kleinkindbetreuung Zimmerhof	207.974,58 €	120.000,00 €	+ 87.974,58 €
Landeszuschuss Sporthallen	50.000,00 €	0,00 €	+ 50.000,00 €
Baugenehmigungsgebühren Bauordnungsamt	389.688,00 €	200.000,00 €	+ 189.688,00 €
Friedhofsgebühren	495.776,19 €	607.600,00 €	- 111.823,81 €
Erstattungen von kommunalen Sonderrechnungen (BTB; KuK)	24.256,21 €	50.000,00 €	- 26.643,79 €
Ersatz von Schäden an Außenanlagen (Förderung Landwirtschaft)	65.388,00 €	0,00 €	+ 65.388,00 €
Konzessionsabgaben	518.003,71 €	550.000,00 €	- 31.996,29 €
Holzerlöse	287.120,64 €	168.000,00 €	+ 119.120,64 €
Kurtaxe	570.016,48 €	550.000,00 €	+ 20.016,48 €
Wohn und Geschäftshäuser Mieten und Pachten	488.309,08 €	528.000,00 €	- 39.690,92 €
Gewerbsteuer	6.823.496,57 €	5.500.000,00 €	+ 1.323.496,57 €
Gemeindeanteil EKSt	10.841.214,42 €	10.808.300,00 €	+ 32.914,42 €
Gemeindeanteil USt	619.444,44 €	555.900,00 €	+ 63.544,44 €
Vergnügungssteuer	1.538.137,28 €	1.100.000,00 €	+ 438.137,28 €
Schlüsselzuweisungen	10.817.322,80 €	9.982.600,00 €	+ 834.722,80 €
Sonstige Zinseinnahmen	32.131,23 €	10.000,00 €	+ 22.131,23 €

Im Jahr 2016 waren die Einnahmen des Verwaltungshaushalts mit 3.396.525,65 € über dem bereinigten Planansatz (Planansatz minus geplanter Zuführung vom Vermögenshaushalt). Insbesondere die deutlich höheren, jedoch nicht beeinflussbaren, Einnahmen bei der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, der Vergnügungssteuer und der Schlüsselzuweisung wirkten sich positiv auf den Abschluss des Verwaltungshaushaltes aus. Im Gebührenhaushalt der Friedhofsverwaltung konnte wiederum das kalkulierte Ergebnis nicht erreicht werden. Die oben aufgelisteten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes ergeben Mehreinnahmen von 3.249.616,37 €.

Mehr- und Minderausgaben:

(33)

	Anordnungssoll	Planansatz	Abweichung
Personalausgaben Gemeindeorgane	348.421,98 €	376.900,00 €	- 28.478,02 €
Personalausgaben Finanzverwaltung	464.874,75 €	585.800,00 €	- 120.925,25 €
Sachverständigen- und Gerichtskosten Finanzverwaltung	41.927,30 €	80.000,00 €	- 38.072,70 €
Geräte, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände allg. Verwaltung	13.530,26 €	35.000,00 €	- 21.469,74 €
EDV-Kosten allg. Verwaltung	- 33.502,92 €	112.000,00 €	- 145.502,92 €
Personalausgaben Ordnungsamt	1.030.283,97 €	1.114.200,00 €	- 83.916,03 €
Wahlen Ordnungsamt	13.469,13 €	40.000,00 €	- 26.530,87 €
Gebäudeunterhaltung Werkrealschule Bad Rappenau	34.788,07 €	10.000,00 €	+ 24.788,07 €
Heizungskosten Werkrealschule Bad Rappenau	88.724,08 €	13.500,00 €	+ 75.224,08 €
Personalausgaben Realschule	216.931,53 €	246.100,00 €	- 29.168,47 €
Gebäudeunterhaltung Realschule	37.187,93 €	10.000,00 €	+ 27.187,93 €
Heizungskosten Realschule	3.972,67 €	35.700,00 €	- 31.727,33 €
Heizungskosten Gemeinschaftsschule	2.198,54 €	35.200,00 €	- 33.001,46 €
Gebäudeunterhaltung Heinsheimer Str. 24 Hortbetreuung Grundschule	84.519,40 €	0,00 €	+ 84.519,40 €
Gebäudeunterhaltung Ortsstr. 22/1 Hortbetreuung Grundschule	33.146,64 €	0,00 €	+ 33.146,64 €
Personalkosten Zentrales Stadtarchiv	77.650,21 €	103.900,00 €	- 26.249,79 €
Ausstellungen	3.955,59 €	25.000,00 €	- 21.044,41 €
Personalausgaben Wasserschloss	13.624,01 €	38.400,00 €	- 24.775,99 €
Geräte, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände Unterbringung	3.555,81 €	50.000,00 €	- 46.444,19 €



Asylbewerber / Obdachlose			
Gebäudeunterhaltung Kiga Babstadt	40.709,80 €	5.000,00 €	+ 35.709,80 €
Personalausgaben Kiga Zimmerhof	1.121.079,47 €	1.147.100,00 €	- 26.020,53 €
Gebäudeunterhaltung Mühlthalhalle	57.560,58 €	5.000,00 €	+ 52.560,58 €
Gebäudeunterhaltung Kraichgauhalle	367.559,24 €	187.300,00 €	+ 180.259,24 €
Reinigungskosten Sporthallen Bad Rappenau	50.092,17 €	74.900,00 €	- 24.807,83 €
Unterhaltung Grünanlagen	223.678,70 €	200.000,00 €	+ 23.678,70 €
Unterhaltung Kinderspielplätze	45.771,64 €	5.000,00 €	+ 40.771,64 €
Personalausgaben Bauverwaltung	85.430,00 €	167.500,00 €	- 82.070,00 €
EDV-Kosten Bauverwaltung	3.736,50 €	26.400,00 €	- 22.663,50 €
Personalausgaben Hochbauverwaltung	141.431,19 €	279.100,00 €	- 137.668,81 €
Personalausgaben Tiefbauverwaltung	365.109,87 €	428.900,00 €	- 63.790,13 €
Personalausgaben Städteplanung	285.680,20 €	223.500,00 €	+ 62.180,20 €
Sächlicher Aufwand Städteplanung Bauleitplanung	195.830,63 €	240.000,00 €	- 44.169,37 €
Sächlicher Aufwand Städteplanung Umlegungen	47.744,68 €	100.000,00 €	- 52.255,32 €
Inanspruchnahme aus Bürgschaften Wohnbauförderung	0,00 €	20.000,00 €	- 20.000,00 €
Straßenunterhaltung	788.818,94 €	900.000,00 €	- 111.181,06 €
Unterhaltung Straßenbeleuchtung	159.118,98 €	80.000,00 €	+ 79.118,98 €
Betriebsstrom Straßenbeleuchtung	248.298,70 €	275.000,00 €	- 26.701,30 €
Unterhaltung Judenfriedhöfe	65.383,72 €	20.000,00 €	+ 45.383,72 €
Personalkosten Bauhof	1.985.853,91 €	2.048.200,00 €	- 62.346,09 €
Unterhaltung Fahrzeuge Bauhof	94.327,54 €	130.000,00 €	- 35.672,46 €
Zuschuss KuK	1.811.000,00 €	2.533.600,00 €	- 722.600,00 €
Personalausgaben Wirtschaftsförderung	16.250,64 €	63.900,00 €	- 47.649,36 €
Unterhaltung des sonsti-	156.881,15 €	180.000,00 €	- 23.118,85 €

gen unbeweglichen Vermögens Kureinrichtungen			
Gebäudeunterhaltung Wohn-, Geschäftsgebäude	329.851,33 €	150.000,00 €	+ 179.851,33 €
Bewirtschaftung Wohn-, Geschäftsgebäude	112.445,67 €	160.000,00 €	- 47.553,33 €
Personalkosten sonstiges Grundvermögen	148.718,91 €	99.700,00 €	+ 49.018,91 €
Steuern, Versicherung, Schadensfälle sonstiges Grundvermögen	14.450,02 €	40.000,00 €	- 25.549,98 €
Gewerbesteuerumlage	1.408.191,75 €	1.084.300,00 €	+ 323.891,75 €

Die oben aufgelisteten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ergeben Minderausgaben von 935.834,12 €.

Personalausgaben

- (34) Die im Sammelnachweis veranschlagten und gebuchten Personalausgaben stellen sich wie folgt dar:

Personalausgaben 2016	10.114.888,25 €
Haushaltsplanansatz 2016	10.792.000,00 €
ergibt Minderausgaben in Höhe von	677.111,75 €

Gegenüber dem Vorjahr sind die Personalausgaben um 610.953,24 € (ca. 6,43 %) gestiegen. Die Personalausgaben 2016 pro Einwohner betragen 493,17 €. Im Jahr 2015 betragen sie 466,08 €.

Zum Vergleich:

Nach einer Auswertung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg beliefen sich die Personalausgaben für kreisangehörige Gemeinden in Baden-Württemberg im Jahr 2015 auf 562 € pro Einwohner.

Sachausgaben

- (35) Hinsichtlich des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes, incl. Innere Verrechnungen und kalkulatorischen Kosten, weist die Jahresrechnung 2016 folgende Werte aus:

Sachausgaben 2016	17.304.121,05 €
Haushaltsplanansatz 2016	17.933.700,00 €
ergibt Minderausgaben in Höhe von	629.578,95 €

Diese Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um 6,26 % (Vorjahr: 16.284.773,21 €) gestiegen.

Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)

- (36) Der Bereich der Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen) wird in der Gruppierungsübersicht 2016 wie folgt dargestellt:

Zuweisungen und Zuschüsse 2016 (nicht für Investitionen)	6.029.186,13 €
Haushaltsplanansatz 2016	6.788.700,00 €
ergibt Minderausgaben in Höhe von	759.513,87 €

Die Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um 0,79 % (Vorjahr: 6.076.857,14 €) geringer.

Gebäudeunterhaltung (Deckungskreis 1)

- (37) Im Deckungskreis 1 standen laut Planansatz 756.200,00 € zur Verfügung. Es wurden 1.431.791,37 € als Rechnungsergebnis ermittelt. Aus dem Jahr 2015 wurden im Deckungskreis 1 Haushaltsausgabereste in Höhe von 75.333,00 € übertragen. Nach Bereinigung um die Haushaltsreste wurden für die Gebäudeunterhaltung tatsächlich 1.457.124,37 € aufgewendet.

EDV-Kosten (Deckungskreis 2)

- (38) Im Deckungskreis 2 EDV-Kosten ist der Planansatz mit 630.300,00 € und das Rechnungsergebnis mit 351.836,82 € ausgewiesen. Im Rechnungsergebnis enthalten sind Haushaltsausgabereste von 50.000,00 € (Vorjahr: 90.000,00 €). Gegenüber dem Vorjahr wurden 5.146,24 € (incl. Haushaltsausgabereste) weniger zum Soll gestellt.

Unterhaltung der sonstigen unbeweglichen Anlagen (Deckungskreis 3)

- (39) Im Deckungskreis 3 wird ein Rechnungsergebnis von 2.193.286,97 € (Vorjahr: 1.951.930,44 €) ausgewiesen. Der Planansatz lautete auf 2.199.300,00 €. In den Jahren 2015 und 2016 wurden bei der Straßenunterhaltung keine Haushaltsausgabereste gebildet, so dass der ausgewiesene Betrag von 2.193.286,97 € auch tatsächlich kassenmäßig ausgegeben wurde.

Ausstellungen (Deckungskreis 3211)

- (40) Im Bereich der Ausstellungen wurde ein unechter Deckungskreis (Mehreinnah-

men dürfen für Mehrausgaben verwendet werden) gebildet. Die Einnahmen innerhalb des Deckungskreises beliefen sich auf 2.636,11 € (Vorjahr: 2.499,00 €), während die Ausgaben 3.955,59 € (Vorjahr: 2.518,80 €) betragen. Die Gliederung 3211 „Ausstellung“ im Sachbuch weist Ausgaben in Höhe von 57.467,13 € (Vorjahr: 25.927,99 €) aus, worin auch die Kosten für Reinigungspersonal, Geräte, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie Gebäudebewirtschaftung enthalten sind.

Kultur- und Veranstaltungen (Deckungskreis 3400)

- (41) Auch für den Bereich „Veranstaltungen“ wurde ein unechter Deckungskreis gebildet. Innerhalb dieses Bereiches fielen Ausgaben für Veranstaltungen (z.B. Stadtfest, Kunst und Kultur im Schloss, Neckar 2000) von 97.043,66 € (Vorjahr: 91.500,21 €) an. Die Einnahmen beliefen sich auf 46.842,11 € (Vorjahr: 43.024,30 €). Im Sachbuch werden unter der Gliederung 3400 „Heimat- und sonstige Kulturpflege“, worin auch die Veranstaltungen enthalten sind, Ausgaben in Höhe von 218.436,47 € (Vorjahr: 194.964,22 €) aufgeführt. Die für diese Abweichung hauptsächlich maßgeblichen Positionen sind Personalausgaben von 46.335,53 € (Vorjahr: 45.616,69 €), sowie die „Verrechnungen der Bauhofleistungen“ mit 34.563,08 € (Vorjahr: 24.437,88 €) und „Verrechnungen der Gebäudenutzungen“ mit 30.210,33 € (Vorjahr: 24.122,15 €).

3.2.5.4 Kostenrechnende Einrichtungen (§ 12 GemHVO)

Allgemeines

- (42) Der Begriff der kostenrechnenden Einrichtung ist in der Gemeindeordnung nicht definiert. Dieser Oberbegriff umfasst jedoch nach herrschender Meinung die nichtwirtschaftlichen Unternehmen, Hilfsbetriebe, andere Einrichtung mit analoger Anwendung der Grundsätze für kostenrechnende Einrichtungen (Einnahmebeschaffung über Gebühren, die einen erheblichen Teil der Kosten decken sollen) und wirtschaftliche Unternehmen. Die Kostendeckungsgrade der von der Stadt Bad Rappenau betriebenen kostenrechnenden Einrichtungen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Stadtbücherei

- (43) Die Stadtbücherei schließt das Haushaltsjahr 2016 mit einem Kostendeckungsgrad von 5,14 % ab. Hierbei ist zu beachten, dass kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) bei der Berechnung der Kos-

tendeckung nicht berücksichtigt werden.

Sporthallen

- (44) Der nicht durch Benutzungsgebühren und ähnliche Einnahmen gedeckte Aufwand bei den Sporthallen wird über Innere Verrechnungen auf die betreffenden Kostenstellen aufgrund der Nutzungsdauer verteilt, so dass das Betriebsergebnis bei den Sporthallen 0,00 € beträgt. Die Einnahmen ohne Innere Verrechnungen beliefen sich auf 202.271,19 €. Dem gegenüber standen Ausgaben von 1.762.795,38 €, was einem Kostendeckungsgrad von 11,47 % (Vorjahr: 11,46 %) entspricht. Im Prüfungsjahr betrug der insgesamt angefallene nicht gedeckte Aufwand 1.560.524,19 €. Der Anteil der auf die nicht durch Benutzungsgebühren der Vereine gedeckte Aufwand wurde mit 986.688,03 € unter Förderung des Sports als städtischer Aufwand gebucht.

Bewegungsbad Obergimpfern

- (45) Der kamerale Haushalt weist beim Jahresabschluss 2016 eine Kostendeckung von 1,35 % aus. Auch hierbei ist zu beachten, dass kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) bei der Berechnung der Kostendeckung nicht berücksichtigt werden.

Bestattungswesen

- 46 Die Kostendeckung im Bestattungswesen beträgt 87,07 %. Somit fiel der Kostendeckungsgrad gegenüber dem Jahr 2015 von 91,49 % um 4,42 %.
- In seiner Sitzung vom 28.11.2013 hat der Gemeinderat die Bestattungsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2014 auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation mit 100 % Kostendeckung beschlossen. Zum 01.05.2015 trat eine vom Gemeinderat am 30.04.2015 beschlossene Änderungssatzung in Kraft. Die damals beschlossenen Gebührensätze lagen für das ganze Jahr 2016 zugrunde. In der Sitzung vom 28.11.2013 wurde gleichzeitig beschlossen, dass Kostenunterdeckungen in den folgenden 5 Jahren auszugleichen sind. Zudem hat der Gemeinderat beim Beschluss über die Bestattungsgebührensatzung zum 01.01.2014 jedoch auf den Ausgleich der Verluste aus den Jahren 2010 und 2012 verzichtet. Wie bereits bei der Jahresabschlussprüfung 2015 festgestellt, ist im Rahmen einer Gebührennachkalkulation für 2013 und ff. das gebührenrechtliche Ergebnis zu ermitteln und jeweils innerhalb der 5-Jahresfrist ein Beschluss des Gemeinderates bei den nächsten Gebührenkalkulationen über den Gebührenaussgleich 2013 und ff. herbeizuführen.

Bauhof

- (47) Die nicht gedeckten Ausgaben des Bauhofes werden als Innere Verrechnungen auf die kostenverursachenden Stellen auf Grundlage von Stundenaufschrieben verteilt. Die Leistungen des Bauhofes für die städtischen Eigengesellschaften wurden aufgrund der Prüfungsbemerkungen der GPA und des Rechnungsprüfungsamtes 2011 erstmalig in Rechnung gestellt. Die von der BTB GmbH im Jahr 2016 in Anspruch genommene Leistung betrug 15.228,54 € (Vorjahr: 17.793,78 €).

Kurhaus (BgA)

- (48) Ab dem Jahr 2011 neu hinzugekommen ist der Betrieb gewerblicher Art „Kurhaus“. Das Kurhaus als „Betrieb gewerblicher Art“ wird von der Stadt Bad Rappenau an die städtische Beteiligungsgesellschaft BTB GmbH verpachtet. Der BgA „Kurhaus“ weist in seinem Jahresergebnis 2016 einen Verlust von 162.785,84 € (Vorjahr: 72.658,19 €) aus. Dies entspricht bei einem Aufwand von 440.669,11 € und einem Ertrag von 277.883,27 € einer Kostendeckung von 63,06 %.

Kureinrichtungen (BgA)

- (49) Da die Einnahmen aus der Kurtaxe der Umsatzsteuer unterliegen wurden die zugehörigen Ausgaben und Einnahmen ab dem Jahr 2012 dem steuerpflichtigen Betrieb „Kureinrichtungen“ zugewiesen. Der BgA „Kureinrichtungen“ weist in seinem Jahresergebnis 2016 einen Verlust von 493.670,20 € (Vorjahr: 862.772,30 €) aus. Dies entspricht bei einem Aufwand von 1.175.494,88 € und einem Ertrag von 681.824,68 € einer Kostendeckung von 58,00 %.

Tiefgarage Rathaus (BgA)

- (50) Der Betrieb gewerblicher Art „Tiefgarage Rathaus“ schließt in der Jahresrechnung 2016 mit einem Defizit von 111.350,81 € ab, dies entspricht einer Kostendeckung von 17,60 %. Die enorme Abweichung zur Kostendeckung von 69,21 % des Vorjahres ist bedingt durch die Anpassung der kamerale Anlagebuchhaltung mit der steuerlich zugrundeliegenden Anlagebuchhaltung. Hierdurch wurden in der kamerale Jahresrechnung 2015 keine Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals ausgewiesen.

Soleförderung (BgA)

- (51) Die „Soleförderung“, ein Betrieb gewerblicher Art, schließt in der Jahresrech-

nung 2016 mit einem Verlust von 97.008,92 € ab, was einer Kostendeckung von 45,07 % gleichkommt.

3.2.6 Ergebnis Vermögenshaushalt

3.2.6.1 Soll-Ergebnis, kassenmäßiger Verbrauch, nicht verbrauchte Mittel, HH-Reste, Einsparungen

(52) Der Vermögenshaushalt weist 17.729.502,11 € an Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben aus.

Unter Berücksichtigung der aufgelösten Haushaltsausgabereste des Vorjahres in Höhe von 7.492.881,89 € wurden insgesamt 25.222.384,00 € auf der Ausgabensollseite abgewickelt. Bei Abzug der neu gebildeten Haushaltsausgabereste von 10.477.452,81 €, den Tilgungen von 404.828,89 € und einer Zuführung zur allgemeinen Rücklage von 2.497.105,27 € bedeutet dies, dass im Haushaltsjahr 2016 tatsächliche Investitionsausgaben von 11.842.997,03 € (Vorjahr: 12.307.434,21 €) auf der Ausgabensollseite vorgenommen wurden. Hiervon sind laut Jahresrechnung 2016 der Betrag von 465.771,02 € (= Zulässige Mehrausgaben minus Zuführung an allgemeine Rücklage) als überplanmäßig bzw. außerplanmäßig bewilligte oder nach § 17 GemHVO durch Einnahmen gedeckte Ausgaben als Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsplan 2016 getätigt worden.

Die Ausgabenistseite weist 14.362.938,29 € aus. Berücksichtigt man auch hier die Tilgung und die Zuführung zur allgemeinen Rücklage, sowie den Kassenausgaberest des Vermögenshaushaltes 2015 mit 37.025,60 € plus dem Kassenausgaberest 2016 stimmt der im Ist gebuchte Betrag für Investitionen mit dem Sollbetrag überein. Der kassenmäßige Verbrauch an Investitionsmitteln des Jahres 2016 beträgt somit auch 11.842.997,03 €.

Die Differenz zwischen dem kassenmäßigen Verbrauch an Mitteln incl. den Kassenausgaberesten und den Sollausgaben incl. aufgelöster Haushaltsreste aus dem Vorjahr wurde in Höhe von 10.477.452,81 € mittels Bildung von neuen Haushaltsausgaberesten ins Folgejahr übertragen.

Ähnlich stellt sich die Situation bei den Einnahmen des Vermögenshaushaltes dar. Unter Berücksichtigung der aufgelösten Haushaltseinnahmereste des Vorjahres in Höhe von 825.000,00 € wurden insgesamt 18.554.502,11 € auf der Einnahmensollseite abgewickelt. Bei Abzug der neu gebildeten Haushaltseinnahmereste von 1.529.259,20 € bedeutet dies, dass im Haushaltsjahr 2016 tatsächliche investitionsgebundene Einnahmen von 17.025.242,91 € auf der Ein-

nahmensollseite gebucht wurden

Die Einnahmenistseite weist 17.030.525,70 € aus. Hier müssen die Kasseneinnahmereste des Vorjahres in Höhe von 16.346,65 € abgezogen und die neuen Kasseneinnahmereste von 11.063,86 € hinzugezählt werden. Der kassenmäßige Eingang an Investitionsmitteln des Jahres 2016 beträgt somit 17.025.242,91 €. Die Differenz zwischen dem kassenmäßigen Eingang an Mitteln und den Solleinnahmen incl. aufgelöster Haushaltseinnahmereste aus dem Vorjahr ergibt auch hier 1.529.259,20 €, welche mittels Bildung von neuen Haushaltseinnahmeresten ins Folgejahr übertragen werden.

Der Vermögenshaushalt schließt bei der Gegenüberstellung der Soll-Einnahmen mit den Soll-Ausgaben ausgeglichen ab.

3.2.6.2 Planvergleich Vermögenshaushalt

Wesentliche Mehrausgaben des VmH gegenüber Planansatz

(53)

Albert-Schweitzer-Schule	Anschaffung von EDV-Geräten und Programmen	45.000,00 €
Stadt- und Kurbücherei	Brandschutzmaßnahmen /Fränkischer Hof	105.000,00 €
Gemeindestrassen	Sanierung Schillerstraße	23.410,00 €
Gemeindestrassen	Fußgängerbrücke Mühlbach Zimmerhof	30.744,85 €
Gemeindestrassen	Gewerbegebiet „Auf der Höhe“ Raiffeisenstrasse	40.549,89 €
Gemeindestrassen	Rad- und Fußweg Siegelsbacher Straße-Waldstadion	80.000,00 €
Gemeindestrassen	Erweiterung des Radwegenetzes	61.800,00 €
Gemeindestrassen	Gewerbegebiet Buchäcker-Erweiterung	500.000,00 €
Gemeindestrassen	Wegebau Bahnübergang Schloßareal Grombach	118.748,17 €
Gemeindestrassen	Lärmschutzwall A6 Treschklingen	70.000,00 €
Förderung ÖPNV	Buswartehäuschen Ehrenbergstraße Zimmerhof	20.970,85 €

Allg. Finanzwirtschaft	Tilgung von sonst, Krediten	43.508,89 €
------------------------	-----------------------------	-------------

Wesentliche Minderausgaben des VmH gegenüber Planansatz (= Ergebnisverbesserungen)

- (54) Die nachstehend grau unterlegten und kursiv aufgeführten Minderausgaben resultieren ganz oder teilweise aus der Auflösung von Haushaltsresten aus dem Vorjahr.

<i>Allgemeine Verwaltung</i>	<i>Einbau Markiesen/Glaslamellen Rathaus</i>	20.000,00 €
<i>Ordnungsamt</i>	<i>Anschaffung von EDV-Geräten und Programmen</i>	40.859,13 €
<i>Ordnungsamt</i>	<i>Erwerb von bewegl. Sachen</i>	48.796,87 €
<i>Feuerwehr</i>	<i>Erwerb von bewegl. Sachen</i>	65.692,19 €
Grundschule Bad Rappenau	Anschaffung von EDV-Geräten und Programmen	27.000,00 €
<i>Schulzentrum Bad Rappenau</i>	<i>Erweiterung Schulzentrum</i>	10.000,00 €
Unterbringung Asylbewerber/Obdachlose	Umbau / Sanierung	100.000,00 €
Einrichtung Jugendhilfe	Sanierung / Brandschutz Jugendhaus	100.000,00 €
<i>Förderung des Sports</i>	<i>Zuweisungen und Zuschüsse an Sportvereine</i>	45.125,00 €
<i>Städteplanung, Vermessung, Bauordnung</i>	<i>Dorfentwicklung Obergimpfern</i>	424.777,08 €
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>Bahnunterführung Hinter dem Schloss</i>	244.242,16 €
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>Straßensanierung Baugebiet „Rohracker“ Maßnahme aufgeteilt</i>	34.300,00 €
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>„Gromberg II“</i>	31.000,00 €
<i>Gemeindestrassen</i>	<i>„Fürfelder Straße Nord“</i>	39.507,38 €
Gemeindestrassen	„Erweiterung/Modernisierung Straßenbeleuchtung“	26.000,00 €
Wasserläufe, Wasserbau	Umbau, Befestigung und Bepflanzung	20.000,00 €
<i>Wasserläufe, Wasserbau</i>	<i>Zuweisungen für Investitionen an Hochwasserzweckverbände</i>	144.067,80 €
Sonstiges Grundvermögen	Kaufpreisrente	18.000,00 €
Sonstiges Grundvermögen	Erwerb von Grundstücken	26.254,28 €
Allgemein Finanzwirtschaft	Zuführung an Verwaltungshaus-halt	328.700,00 €

Allgemein Finanzwirtschaft	Tilgung von Krediten von sonst. Öffentlichen Sonderrechnungen	43.680,000 €
----------------------------	---	--------------

Die Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes waren in der Haushaltsatzung mit 15.937.200,00 € geplant. Durch Minderausgaben (Einsparungen oder zeitliche Streckung bzw. Verschiebung) des Vermögenshaushaltes bei verschiedenen Positionen in Höhe von 1.975.058,55 € werden die Mehrausgaben des Vermögenshaushaltes (incl. der Zuführung zur allgemeinen Rücklage) von 3.767.360,66 € vollständig neutralisiert. Hierdurch weist der Jahresabschluss 2016 Mehrausgaben im Vermögenshaushalt in Höhe von 1.792.302,11 € gegenüber dem Planansatz aus.

3.2.6.3 Querschnittsanalyse Einnahmen und Ausgaben

Finanzierung der Investitionen

- (55) Die nach der Jahresrechnung 2016 gebuchten Investitionen betragen 14.827.567,95 € (= Gebuchtes Ausgabesoll abzüglich Tilgung und Zuführung zur allg. Rücklage). In diesem Betrag sind noch Haushaltsausgabereste des Vorjahres und des Abschlussjahres enthalten, so dass teilweise die nach dem Haushaltsplan 2016 geplanten Investitionen zwar buchungsmäßig dem Planjahr zugeordnet wurden, jedoch tatsächlich kassenmäßig in dieser Höhe noch nicht vollzogen sind. Bereinigt man das gebuchte Ausgabesoll für Investitionen von 14.827.567,95 € zusätzlich um die Haushaltsreste des Vorjahres und die neu gebildeten Haushaltsreste des laufenden Jahres, so wurden im Jahr 2016 ein Betrag von 11.842.997,03 € für tatsächlich getätigte Investitionen zur Ausgabe angeordnet. Schwerpunkte der im Haushaltsjahr 2016 finanzierten bzw. gebuchten Investitionen (= Anordnungssoll) bilden:

<i>Anschaffung von EDV Geräten und Programmen Finanzverwaltung</i>	25.000,00 €
<i>Anschaffung von EDV Geräten und Programmen allg. Verwaltung</i>	40.000,00 €
<i>Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Feuerwehr</i>	129.307,81 €
<i>Neubau Feuerwehrhaus Bonfeld /Fürfeld / Treschklingen</i>	1.500.000,00 €
<i>Umbau Feuerwehrhaus Heinsheim</i>	110.000,00 €
<i>Umbau Feuerwehrhaus Obergimpfern</i>	10.000,00 €
<i>Schulhof Grundschule Bonfeld</i>	23.977,70 €
<i>Grundschule Obergimpfern Verschie-</i>	90.000,00 €



<i>dene Baumaßnahmen</i>	
<i>Anschaffung von EDV Geräten und Programmen Albert-Schweitzer-Schule</i>	50.000,00 €
<i>Umbau und Einrichtung Verbundschule</i>	300.000,00 €
<i>Umgestaltung Schulhof Schulzentrum Bad Rappenau</i>	50.429,95 €
<i>Brandschutzmaßnahmen Fränkischer Hof Stadt- und Kurbücherei</i>	105.000,00 €
<i>Sanierung und Brandschutz Jugendhaus</i>	100.000,00 €
<i>Zuschüsse für die Anschaffung von Vermögen konf. Kindergärten</i>	242.000,00 €
<i>Ausbau von Spielplätzen</i>	70.000,00 €
<i>Sanierung Raiffeisenstrasse</i>	34.695,17 €
<i>Sanierung Bonfeld</i>	500.000,00 €
<i>Dorfentwicklung Heinsheim</i>	48.000,00 €
<i>Anschluss K 2120 an L 530</i>	20.000,00 €
<i>Sanierung Schillerstrasse Bad Rappenau</i>	23.410,00 €
<i>Fußgängerbrücke Mühlbach Zimmerhof</i>	30.744,85 €
<i>Gewerbegebiet „Auf der Höhe/Südstrasse“</i>	20.000,00 €
<i>Gewerbegebiet „Auf der Höhe/Raiffeisenstraße“</i>	40.549,89 €
<i>Rad und Fußweg Siegelsbacher Str. - Waldstadion</i>	80.000,00 €
<i>Erschließung Wohngebiet Kandel Bad Rappenau</i>	800.000,00 €
<i>Erweiterung des Radwegenetzes</i>	111.800,00 €
<i>Erschließung Waldäcker Babstadt</i>	500.000,00 €
<i>Resterschließung Buchäcker</i>	350.000,00 €
<i>Gewerbegebiet Buchäcker-Erweiterung</i>	1.500.000,00 €
<i>Gewerbegebiet Berg Bonfeld</i>	200.000,00 €
<i>Wegebauarbeiten Bahnübergang Schloßareal Grombach</i>	118.748,17 €
<i>Erschließung Kobach III, Grombach</i>	150.000,00 €
<i>Erschließung Ortskern Süd, Grombach</i>	30.000,00 €
<i>Lärmschutzwall A6 Treschklingen</i>	80.000,00 €
<i>Erweiterung der Straßenbeleuchtung</i>	74.000,00 €
<i>Zuweisungen für Investitionen an Hochwasserzweckverbände</i>	55.932,20 €
<i>Neubau Hochwasserschutzmaßnahmen</i>	46.300,00 €
<i>Tiefbaumaßnahmen Friedhof</i>	60.000,00 €

<i>Bauhof Erwerb bewegl. Sachen</i>	180.000,00 €
<i>Darlehensgewährung KuK Modernisierung Freibad</i>	550.000,00 €
<i>Erhöhung Stammkapital KuK Modernisierung Freibad</i>	160.000,00 €
<i>Investitionszuschuss Stadtbahn</i>	885.000,00 €
Buswartehäuschen Ehrenbergstraße Zimmerhof	20.970,85 €
<i>Tiefbaumaßnahmen Kureinrichtungen</i>	27.941,21 €
<i>Notariatsgebäude</i>	35.000,00 €
Erwerb von Grundstücken	5.473.745,72 €

Die vorstehend grau unterlegten und kursiv aufgeführten Investitionsausgaben resultieren teilweise bzw. ganz aus gebildeten Haushaltsresten, d.h. die betroffene Maßnahme ist im Haushaltsjahr in Höhe des gebildeten Haushaltsrests finanziert, jedoch zum 31.12.2016 noch nicht oder nur teilweise realisiert.

Die Finanzierung der Investitionen im Jahr 2016 stellt sich wie folgt dar:

Investitionsrate (Zuführung vom Verwaltungshaushalt)	10,93 %
Rückflüsse von Kapitaleinlagen	0,00 %
Rückflüsse von Darlehen	2,60 %
Veräußerungserlöse	60,76 %
Beiträge	14,81 %
Zuschüsse	10,90 %
Kredite	0,00 %
Sonstiges	0,00 %
Entnahme aus der Rücklage	0,00 %
Gesamt	100,00 %

Dies bedeutet, dass 89,10 % der im Jahr 2016 gebuchten Ausgaben für Investitionen durch Eigenkapital gedeckt sind. Mit Fremdkapital (Zuschüsse und Kredite) wurden 10,90 % der Investitionsausgaben finanziert. Da auch im Jahr 2016 keine Kreditaufnahmen getätigt wurden, werden die Investitionen die Folgehaushalte nicht mit Zins- und Tilgungsleistungen belasten. Allein der zusätzliche Unterhaltungsaufwand wird die künftigen Ergebnisse des Verwaltungshaushaltes beeinflussen. Der Verwaltungshaushalt konnte auch im Jahr 2016 eine Zuführungsrate zum Vermögenshaushalt erwirtschaften und somit die Investitionen mit 10,93 % finanzieren.

3.2.6.4 Verpflichtungsermächtigungen (§ 86 GemO, § 9 GemHVO)

- (56) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltsatzung auf 5.194.000,00 € festgelegt, die sich auf die einzelnen Investitionen wie folgt verteilt:

Erwerb von beweglichen Sachen der Feuerwehr Bad Rappenau	2017	394.000,00 €
Neubau Feuerwehrhaus Bonfeld / Fürfeld / Treschklingen	2017	2.000.000,00 €
Neubau Feuerwehrhaus Bonfeld / Fürfeld / Treschklingen	2018	1.000.000,00 €
Erschließung Wohngebiet „Kandel“ Bad Rappenau	2017	1.000.000,00 €
Erschließung Waldäcker 1. BA Babstadt	2017	300.000,00 €
Gewerbegebiet Buchäcker Erweiterung	2017	500.000,00 €

Verstöße gegen § 86 GemO für das Rechnungsjahr 2016 wurden keine festgestellt. Es wird auch auf Ziffer 3.2.3.3 „über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen“ verwiesen.

3.2.7 Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (§ 13 GemHVO)

Allgemein

- (57) Der vom Buchungssystem Finanz+ ausgewiesene Rechnungsabschluss des Sachbuches für haushaltsfremde Vorgänge entspricht dem geltenden baden-württembergischen Recht (§ 41 i.V.m. § 40 GemHVO und Anlage 16 der VwV Gliederung und Gruppierung).

Kasseneinnahmereste

- (58) Bei den Kasseneinnahmeresten des Sachbuches für haushaltsfremde Vorgänge waren keine Beanstandungen zu treffen.

Kassenausgabereste

- (59) Bei den Kassenausgaberesten des Sachbuches für haushaltsfremde Vorgänge waren keine Beanstandungen zu treffen.

3.3 Vermögensrechnung (§ 43 GemHVO)

- (60) Die Vermögensrechnung hat den Zweck, die Vermögensbestände (Aktiv- und Passivwerte) zum Beginn und Ende des Jahres sowie die Veränderungen

nachzuweisen. Dies ist notwendig, weil sich diese Bestände weder aus dem kassenmäßigen Abschluss noch aus der Haushaltsrechnung ergeben.

Die Vermögensrechnung der Großen Kreisstadt Bad Rappenau wurde 1992 von der Vollvermögensrechnung auf die Teil-Vollvermögensrechnung umgestellt.

Die entsprechende Buchung bzw. Darstellung der Kassenreste im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge entsprechen dem baden-württembergischen Recht.

3.3.1 Darstellung des Vermögens und der Schulden

(61) Die Verwaltung hat die Teil-Vollvermögensrechnung entsprechend dem Gliederungsplan der Vermögensrechnung (Anlage 1 der VwV zu § 43 GemHVO aufgestellt.

Größere Veränderungen des Vermögens gab es bei den unbeweglichen Sachanlagen der Kostenrechnenden Einrichtungen. Bei der Feuerwehr mit +174 T€ den „Sporthallen“ mit - 439 T€ und dem BgA „Kureinrichtungen“ mit - 192 T€. Bei den beweglichen Sachanlagen hat die Feuerwehr mit 328 T€ einen großen Wertezuwachs erfahren. Weitere große Veränderungen gab es bei den Finanzanlagen durch die Tilgung des städtischen Darlehens an den Eigenbetrieb von 300 T€, durch die Auszahlung eines Darlehens an die KuK von 898.451,00 T€ für die Rappsodie, jedoch wurde im Gegenzug ein Teilbetrag von 85 T€ eines Darlehens getilgt. So dass zum 31.12.2016 sich der Darlehensstand um 813 T€ auf 2.630 T€ erhöhte. Zudem wurde das Liquiditätsdarlehen an die KuK selbst im Laufe des Jahres mit 538 T€ komplett getilgt. Außerdem wurden 142 T€ auf Vorausleistungen auf Kapitaleinlagen bei der KuK gezahlt. Die größten Veränderungen gab es bei den in Anlagenachweisen und Bestandsverzeichnissen nicht erfassten Sachanlagen des Verwaltungsvermögens mit + 7.088 T€. Die Geldanlagen gingen um 1.784 T€ zurück.

Die Rechnungsprüfung weist darauf hin, dass aufgrund eines Forderungsverzichts mit Besserungsschein seitens der Stadt Bad Rappenau folgende Darlehen nicht in der Vermögensrechnung aufgeführt sind:

• Kapitaleinlage bei Schwärzberg Klinik	515.382,00 €
• Kapitaleinlage bei KuK	452.533,31 €
• Darlehen KuK III	511.292,00 €
• Darlehen KuK V	500.000,00 €

Diese Darlehensforderungen werden dann und insoweit wieder aufleben, wie ihre Erfüllung aus den künftigen Gewinnen oder aus einem etwaigen Liquidationserlös der entsprechenden Gesellschaft möglich ist. Die Beteiligungsverwaltung hat dies zu überwachen und bei Erfüllung dieser Voraussetzung darauf hinzuweisen.

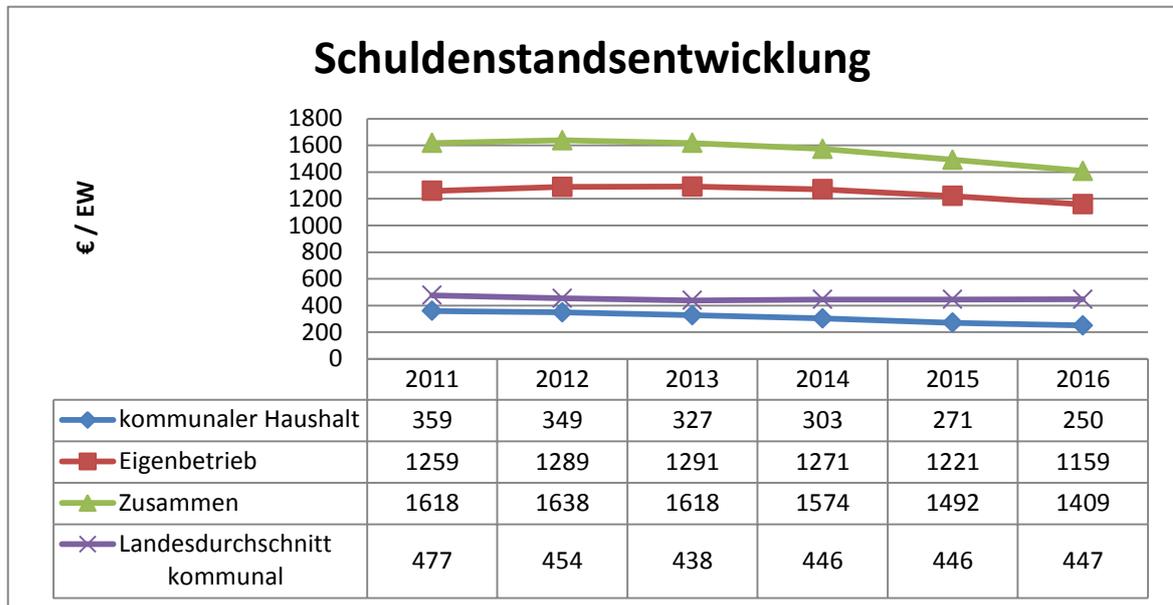
Gravierende Feststellungen bezüglich der Vermögensrechnung waren nicht zu treffen.

3.3.2 Verschuldung (§ 87 GemO)

(62)

Der Schuldenstand (ohne Eigenbetrieb „Stadtentwässerung“) betrug am 01.01.2016	5.527.769,77 €
tatsächlich neu aufgenommen wurden Kredite in Höhe von	0,00 €
Getilgt wurden	404.828,89 €
Neuer Schuldenstand zum 31.12.2016 (ohne Eigenbetrieb „Stadtentwässerung“)	5.122.940,88 €
zzgl. Schuldenstand des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung“ zum 31.12.2016	23.763.658,07 €
Gesamtschuldenstand	28.886.598,95 €

Dies entspricht einer Verschuldung des kommunalen Haushaltes je Einwohner (Stand zum 31.12.2016: 20.510 EW) zum 31.12.2016 von rd. 250 € (Landesdurchschnitt: 447 €/EW). Damit liegt die Verschuldung des kommunalen Haushaltes weiterhin unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Städte. Unter Berücksichtigung der Schulden des Eigenbetriebes mit rd. 1.159 €/Einwohner (Landesdurchschnitt: 852 €/Einwohner) verminderte sich die Pro-Kopf-Verschuldung auf 1.409 €/Einwohner (Vorjahr: 1.492 €/Einwohner). Das im Schuldenstand der Stadt Bad Rappenau in den vergangenen Jahren aufgeführte „Weiterleitungsdarlehen an die Kur- und Klinikverwaltung GmbH“ in Höhe von ursprünglich 511.291,88 € wurde im Jahre 2015 durch eine zusätzliche Sonder tilgung von 194.963,62 € vollständig getilgt und bestand somit in 2016 nicht mehr.



Als weiteres Risiko sind noch die kommunalen Bürgschaften zum 31.12.2016 gegenüber den kommunalen Beteiligungen mit 2.540.630,00 € (Vorjahr: 2.935.700,00 €) zu sehen. Dies entspricht einer Verschuldung von ca. 124 €/EW, die zwar bei der Schuldenstandsermittlung außer Betracht bleiben, jedoch bei der Inanspruchnahme daraus den Haushalt stark belasten können.

3.3.3 Rücklagen (§ 90 GemO, §§ 20, 21 GemHVO)

3.3.3.1 Allgemeine Rücklage

(63) Die Allgemeine Rücklage entwickelte sich im Haushaltsjahr 2016 wie folgt:

Stand 01.01.2016	6.387.975,58 €
Zuführung	2.497.105,27 €
Stand 31.12.2016	8.885.080,85 €

Das sind rd. 16,90 % der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts 2016.

Zum Vergleich:

2011	4,79 %
2012	6,97 %
2013	9,36 %
2014	12,97 %
2015	12,94 %

Der Mindestbetrag nach § 20 Abs. 2 GemHVO (2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre incl. Innere Verrechnungen und kalkulatorischen Kosten) beträgt 972.909,70 €.

Mit 8.885.080,85 € übersteigt die Allgemeine Rücklage den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbestand um 7.912.171,15 €. Dieser Betrag aus der Allgemeinen Rücklage steht für Investitionen zur Verfügung.

3.4 Anlagen zur Jahresrechnung (§ 44 GemHVO)

- (64) Die Anlagen zur Jahresrechnung (Vermögensübersicht; Rechnungsquerschnitt, Gruppierungsübersicht und Rechenschaftsbericht) wurden ordnungsgemäß erstellt.

3.5 Beteiligungsbericht (§ 105 Abs. 2 GemO)

- (65) Beim Rechnungsamt ist die Beteiligungsverwaltung der Stadt Bad Rappenau eingerichtet. Diese nimmt unter anderem die Aufgabe des § 105 Abs. 2 GemO wahr. Hiernach hat die Gemeinde zur Information des Gemeinderates und der Einwohner jährlich einen Bericht über die Beteiligungsunternehmen zu erstellen. In dem Beteiligungsbericht sind für jedes Unternehmen mindestens darzustellen:

- Der Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
- für das jeweilige letzte Geschäftsjahr die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und Kapitalentnahmen durch die Gemeinde und im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres, die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe.

Zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresrechnung war der Beteiligungsbericht für das Jahr 2016 noch nicht erstellt, da die dazu benötigten Informationen von den

kommunalen Beteiligungsgesellschaften der Beteiligungsverwaltung noch nicht vorlagen.

Der vorliegende Beteiligungsbericht des Jahres 2015 entspricht den Mindestanforderungen des § 105 Abs. 2 GemO. Er wurde dem Gemeinderat am 24.11.2016 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung nach § 105 Abs. 3 GemO erfolgte am 01.12.2016 im Amtsblatt der Stadt Bad Rappenau. Der Auslegungszeitraum war der 05.12.2016 bis 13.12.2016.

4 Schwerpunktprüfungen und weitere Prüfungen

4.1 Schwerpunktprüfungen

4.1.1 Prüfung der Betätigung (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO)

(66) Die Betätigungsprüfung wird von der überörtlichen Prüfung nach § 114 Abs. 1 GemO mitumfasst. Dagegen ist sie kein Bestandteil der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung nach § 110 Abs. 1 GemO; sie kann aber dem Rechnungsprüfungsamt als weitere Aufgabe übertragen werden.

Der Inhalt der Betätigungsprüfung erstreckt sich darauf, ob

- die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beteiligungsunternehmen der Gemeinde erfüllt sind
- die Gemeinde ihre Pflichten nach dem kommunalen Unternehmensrecht der §§ 102 bis 106 a und 108 GemO sowie ihre Befugnisse und Möglichkeiten nach dem Gesellschaftsrecht zur Steuerung und Überwachung ihrer Beteiligungsunternehmen ausreichend und sachgerecht wahrnimmt und
- die Vertreter der Gemeinde in den Unternehmensorganen (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) ihre Aufgaben pflichtgemäß, mit der gebotenen Sorgfalt und unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Interessen der Gemeinde erfüllen.

Die Betätigungsprüfung wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2005 übertragen.

Geprüft wurden für das Jahr 2015 folgende städtische Beteiligungsgesellschaften:

1. Bad Rappenauer Touristikbetrieb GmbH
2. Kur- und Klinikkonzern mit:
 - Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH
 - Schwärzberg Klinik GmbH
 - Kurklinik Bad Rappenau GmbH
 - Salinenklinik AG

Hinsichtlich der Ergebnisse der Betätigungsprüfung wurden vom Rechnungsprüfungsamt jeweils Prüfungsberichte mit Datum vom 24.07.2017 gefertigt. Die wesentlichen Auszüge hiervon sind unter Punkt 1.2.3.1 in diesem Bericht aufgeführt.

4.1.2 Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

- 67** Das Programm-Modul „Steuer+“, des Programms „Finanz+“, welches für die Veranlagung der Benutzungsgebühren eingesetzt wird, ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben als gültig, dokumentiert und freigegeben anzusehen. Das Programm-Modul, „Steuer+“ arbeitet mit derselben Adressendatenbank wie das Gesamtprogramm „Finanz+“. In der Praxis entstehen hierdurch Probleme, welche Konsequenzen auf die Zustellung, Bestandskraft und Rechtskräftigkeit der Benutzungsgebührenbescheide haben kann.
- Mindestens einmal jährlich sollten von den Tageseinrichtungen für Kinder Listen der betreuten Kinder angefordert werden und diese mit den bei der Kindergartenverwaltung angemeldeten Kindern verglichen werden.
- An- und Abmeldungen müssen nach der Regelung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vorgenommen werden. Abweichungen hiervon sind nicht zulässig.
- Die Gebührenhöhe bestimmt sich gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Bei einigen Gebührenerhebungen wurde diese Regelung nicht beachtet. Ein Abgleich der Meldedaten mit den Angaben der Gebührenschuldner wurde bei drei Fällen nicht vorgenommen.
- Die Verwaltung verhält sich bei der rückwirkenden Berücksichtigung von Geschwisterkindern, ohne entsprechenden Antrag, nicht satzungskonform.

Es wird empfohlen, die zusätzlichen Richtlinien über eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen für einkommensschwache Familien in die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder eingearbeitet werden.

Von der Rechnungsprüfung wird außerdem angeregt zu überdenken, ob es gewünscht ist, auch auswärtigen Gebührenschuldern eine Ermäßigung einzuräumen.

Bei den konfessionellen Kindergärten werden die Einnahmen bei der Abrechnung nicht aufgeschlüsselt dargestellt. Hierzu wird von der Prüfung auf die Randnummer 46 des Prüfungsberichts der GPA vom 19.04.2006 verwiesen. Hiernach wird dem Fachamt empfohlen, entweder Einsicht in die Rechnungsbelege zu nehmen oder die kirchliche Prüfungseinrichtung jährlich um eine schriftliche Bestätigung zu bitten, dass von dort die Kindergartengebühren entsprechend der Benutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Rappenau eingezogen wurden.

4.1.3 Beschaffungen nach VOL

4.1.3.1 Dienstanweisung Beschaffung nach VOL

- (68) Wie bereits in früheren Schlussberichten aufgeführt ist weiterhin festzustellen, dass im Bereich der Ausschreibung und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen aufgrund fehlender innerdienstlicher Vorgaben und Regelungen hinsichtlich einer rechtssicheren Vergabe und Zuständigkeiten in der Verwaltung Unsicherheiten bestehen.

Die VOL/A und VOL/B wird den kommunalen Auftraggebern zur Anwendung empfohlen (VwV der Ministerien über die Anwendung der VOL/A und VOL/B vom 06.11.2003, GABl. S 721, sowie die Vergabe VwV vom 08.11.2000, GABl. S 414, zuletzt geändert durch VwV vom 11.07.2005 GABl. S. 640), weil mit der Anwendung der VOL/A der Grundsatz der Chancengleichheit gewahrt und mit dem vorrangigen Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung (verbunden mit dem Nachverhandlungsverbot) im Allgemeinen preisgünstigere Wettbewerbe erzielt werden können.

Die weitläufig verbreitete Meinung, dass durch das Nachverhandlungsverbot keine wirtschaftlichen Ergebnisse erzielt werden können, ist nachweislich falsch. Bei freien Vergaben mit Nachverhandlungsmöglichkeiten sind die Bieter von Anfang an nicht gezwungen, scharf kalkulierte Preise anzubieten (dagegen in der Regel bei Öffentlichen Ausschreibungen mit großer Bieterbeteiligung).

Die Anwendung der VOL bietet den kommunalen Auftraggebern durch den fairen und breiten Preiswettbewerb auch einen gewissen Schutz vor Vergabemanipulationen.

Die VOL/A ist auch bei Auftragsvergaben unterhalb der EG-Schwellenwerte von den kommunalen Auftraggebern verbindlich anzuwenden wenn die Kommune Zuwendungen des Landes von mehr als 25.000,00 € erhält.

Zur Sicherstellung eines geordneten Beschaffungswesens empfiehlt die GPA die Zuständigkeit sowie die Ausgestaltung des Vergabewesens in einer örtlichen Beschaffungsordnung zu regeln (Prüfungsbericht der Allgemeinen Finanzprüfung 2000 – 2004 vom 19.04.2006, Rd-Nr. 53) Die grundsätzlichen Aufgaben des Vergabewesens sollten einer zentralen Stelle übertragen werden (vgl. dazu GPA Geschäftsbericht 1998/99 S. 54 ff – Anlage 4 – und das Muster einer Dienstanweisung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen; DA-Beschaffung in BWGZ 17/99 S. 609 ff).

Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Aktenvermerk vom 22.06.2015 dem Fachamt einen Entwurf einer Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen zur Überarbeitung vorgelegt.

Die Anwendung der VOL für Vergaben unterhalb der EG-Schwellenwerte für die Stadt Bad Rappenau wurde bisher noch nicht verfügt.

4.1.3.2 Vergabeverfahren bei Pflanzenlieferungen

69 Im Rahmen der laufenden Belegprüfung sind dem Rechnungsprüfungsamt verschiedene Rechnungen für Pflanzenlieferungen für die Park- und Gartenanlagen und die Kureinrichtungen aufgefallen.

Es handelt sich hierbei um eine jährliche Auftragssumme in Höhe von insgesamt rund 57.000,00 €. Davon entfallen auf die Frühjahrs- und Herbstbepflanzung jeweils 8.000,00 € und auf die Sommerbepflanzung 49.000,00 €.

Bei der jährlichen Auftragssumme von insgesamt rund 57.000,00 € sollte nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes eine Beschränkte Ausschreibung nach VOL durchgeführt werden. Durch diese Ausschreibung kann ein Wettbewerb bzw. Preisvergleich stattfinden und einer Kartellbildung einer Bietergemeinschaft vorgebeugt werden. Bei der Beschränkten Ausschreibung wäre eine Aufteilung in Lose vorstellbar. Dadurch können auch kleinere Gärtnereien an der Ausschreibung teilnehmen. Möglich wäre auch Bietergemeinschaften zuzulassen.

4.1.3.3 Entwicklungspflege der Landesgartenschauflächen

70 Seitens des Tiefbauamtes wurde die Entwicklungspflege für die ehemaligen Landesgartenschauflächen Kurpark und Salinengarten ohne Vergabeverfahren vergeben.

Von der Rechnungsprüfung wird angeregt, eine Ausschreibung über einen mehrjährigen Zeitraum durchzuführen. Nach den Bestimmungen der VOL sollte hierfür eine formelle Ausschreibung erfolgen.

4.1.4 Bauvergabe

4.1.4.1 Dienstanweisung Bauvergabe

(71) Wie bereits in vorangegangenen Schlussberichten aufgeführt, hat das Rechnungsprüfungsamt empfohlen eine Dienstanweisung „Bauvergabe“ zu erlassen. Hierzu hat das RPA als Vorschlag einen Entwurf einer Dienstanweisung „Bauvergabe“ erstellt, die als Leitlinie und Richtschnur für eine rechtlich ordnungsgemäße Auftragsvergabe zusammen mit der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen dienen soll. Die Dienstanweisung trägt vor allem den rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung, vor allem auch im Bereich der Korruptionsverhütung.

So werden z.B. Wertgrenzen für die Wahl der Vergabearten, Regelungen für Nebenangebote, die losweise Ausschreibung, Verwendung von Formblätter, Vereinbarung von Sicherheitsleistungen, produktneutrale Ausschreibung, Veröffentlichungsverpflichtungen usw. in dieser Dienstanweisung geregelt. Eine Dienstanweisung „Bauvergabe“ ist derzeit noch nicht erlassen.

4.1.4.2 Abwicklung einer Abbruchsmaßnahme

(72) Die Stadt hat im Rahmen einer „Beschränkten Ausschreibung“ Abbruchsarbeiten vergeben. Die Kostenschätzung lag bei ca. 119 T€. Die eingegangenen Angebote lagen deutlich über der Kostenschätzung. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung wäre es möglich gewesen die Ausschreibung aufzuheben. Mit der Begründung, dass durch die drohende Einsturzgefahr der Abbruchgebäude „Gefahr im Verzug“ bestehe, wurde ein Vergabebeschluss auf das nach der „Beschränkten Ausschreibung“ niedrigste Angebot herbeigeführt. Die Begründung „Gefahr im Verzug“ nach einer formellen „Beschränkten Ausschreibung“ ist für die Rechnungsprüfung nicht nachvollziehbar.

4.1.4.3 Abwicklung der Vergabe für den Bau einer Phosphatfällungsanlage auf der Kläranlage Bad Rappenau-Bonfeld

- (73) Die Arbeiten für den Neubau der Phosphor-Elimination waren beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 14.07.2016 statt. Am gleichen Tag fand eine Sitzung des Technischen Ausschusses statt, in welcher per Tischvorlage mit den ungeprüften Angebotsendsummen eine Ermächtigung für die Auftragsvergabe durch den Oberbürgermeister beschlossen wurde. Seitens der Rechnungsprüfung wird diese Ermächtigung zur Auftragsvergabe als unnötig gesehen, da man die Auftragsvergabe in den nachfolgenden Sitzungen des Gemeinderates oder Technischen Ausschuss mit geprüften Angeboten hätte fassen können. Außerdem besteht im Falle der Dringlichkeit (z.B. Ablauf der Bindefrist bzw. Zuschlagsfrist) noch die Möglichkeit der Eilentscheidung durch den Oberbürgermeister.

4.1.4.4 Transparenz bei der Abwicklung einer Baumaßnahme

- 74 Im Rahmen einer privaten Erschließungsmaßnahme wurde von der Stadt die Sanierung einer Fahrbahndecke und ein Radwegebau im Rahmen der Freihändigen Vergabe an die vom privaten Dritten mit der Erschließung beauftragte Firma auf Grundlage eines Pauschalpreisangebotes vergeben. Seitens der Rechnungsprüfung sind bei dieser Maßnahme folgende Feststellungen zu treffen.
- Da die Netto-Auftragssumme über 20 T€ jedoch noch unter 75 T€ liegt, hätte nach VOB eine beschränkte Ausschreibung stattfinden müssen. Die freihändige Vergabe ist in diesem Falle nur aus organisatorischen und gewährleistungstechnischen Vorteilen nachvollziehbar zu begründen.
- Da das beauftragte Pauschalpreisangebot jedoch nur geringfügig unter dem Einheitspreisangebot des zweiten Bieters liegt, bestehen Zweifel an einer wirtschaftlichen Vergabe.
- Aus Sicht der Rechnungsprüfung ist die Pauschalierung für den Auftraggeber nachteilig, da kein Aufmaß bzw. Rapporte als Nachweis für die fachliche Ausführung und die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungsstellung vorhanden sind. Es muss allein auf die ordnungsgemäße Bauüberwachung vertraut werden. Der Vorteil des Auftragnehmers besteht darin, dass kein Aufmaß und Rapporte erstellt werden müssen. Das Ingenieurbüro hat den Vorteil, dass die Prüfung der Schlussrechnung entfällt. Der Nachteil liegt beim Auftraggeber, da dieser darauf vertrauen muss, dass die Bauüberwachung ordnungsgemäß

durchgeführt wurde und das vom Ingenieurbüro erstellte Leistungsverzeichnis vollständig, genau und mängelfrei ist.

Ein weiterer Nachteil der Pauschalierung in diesem Falle ist, dass eine genaue bzw. nachvollziehbare Trennung der Baumaßnahme des Dritten zu der städtischen Maßnahme nicht möglich ist bzw. nicht genau dokumentiert ist. Weiterhin ist auch eine nachvollziehbare Aufteilung der städtischen Maßnahme in Straßensanierung und Radwegebau nicht möglich.

Außerdem wurde in der Schlussrechnung ein Nachlass entsprechend der Pauschalierung für die Beschilderung von netto 1.002,85 € gewährt. Im bepreisten Leistungsverzeichnis und im Einheitspreisangebot sind in den Positionen „Verkehrsregelungen, Ampelanlagen, Vollsperrung, Aufstellen von Verkehrszeichen, Abschränkungen, Maßnahmen zur Verkehrsregelungen“ deutlich höhere Werte eingepreist. Zu erwähnen ist hierzu auch, dass seitens der Stadt eine weitere Firma separat beauftragt und ein Betrag von 4.021,97 € für die Beschilderung und Vollsperrung gezahlt wurde. Die Höhe des Nachlasses bzw. die Beauftragung einer weiteren Firma ist für die Rechnungsprüfung nicht nachvollziehbar.

Als weitere Feststellung ist noch anzumerken, dass laut Auskunft des Tiefbauamtes und aufgrund der Positionen des Leistungsverzeichnisses als städtische Maßnahme nur die Fahrbahndecke erneuert und ein Radweg angelegt wurde. Dies stellt nach der HOAI kein Umbau, sondern eine Instandhaltungsmaßnahme bzw. Neubau dar. Die HOAI sieht für Instandhaltungsmaßnahmen und Neuanlagen keinen Umbauzuschlag vor und hätte daher hier nicht vereinbart werden dürfen.

Die Rechnungsprüfung bittet hierzu um eine Stellungnahme.

4.1.4.5 Ausschreibung der Jahresbauarbeiten Tiefbau (Zeit- bzw. Rahmenvertrag)

- 75** Die Stadt Bad Rappenau hat die immer wieder anfallenden kleineren Unterhaltungsmaßnahmen, sogenannte Jahresbauarbeiten, im Straßen- und Kanalbau in Form eines Zeit- bzw. Rahmenvertrages vergeben. Größere Unterhaltungsmaßnahmen (ab 20 T€) sind nach der VOB auszuschreiben. Die sogenannten Jahresbauarbeiten wurden zuletzt am 17.04.2012 öffentlich ausgeschrieben. Der daraufhin abgeschlossene Zeit- bzw. Rahmenvertrag hatte eine Laufzeit von 01.06.2012 bis 31.05.2013. Laut Vertragsbestimmungen läuft der Vertrag nach dem Ablauf der Laufzeit im gegenseitigen Einverständnis weiter,

wenn noch kein neuer Vertrag abgeschlossen wurde.

Da der Zeit- bzw. Rahmenvertrag bereits seit längerem abgelaufen ist, wird auf eine erforderliche VOB-konforme Ausschreibung der Jahresbauarbeiten hingewiesen. Die Rechnungsprüfung bittet hierzu um Rückmeldung vom Fachamt.

4.2 Weitere Prüfungen

4.2.1 Laufende Belegprüfung

(76) Im Rahmen der laufenden Belegprüfung wurden unter anderem folgende Bereiche geprüft bzw. Rechnungen hinterfragt:

- Einhaltung der Bewirtschaftungsbefugnis (z.B. Aufteilung des Auftrages Edelstahlgeländer)
- Inanspruchnahme von gewährten Skontoabzügen
- Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen anhand der zugrundeliegenden Angebote, Rapporte und Lieferscheine (Brunnen Fürfeld in Rechnung 1 Pos. mehr als in Angebot)
- Prüfung der Zuständigkeit
- Doppelzahlungen (z.B. durch Zahlungsanordnung aufgrund von Rechnungskopien oder doppelter Rechnungsstellung)
- Plausibilität von Verbrauchsabrechnungen (z.B. Wasser, Abwasser, Strom und Gas)
- Einhaltung der Rechnungsabgrenzung
- Vorhandensein einer Rechtsgrundlage für die Zahlung (Schaden an Hofe-Bus)
- Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen (z.B. Spendengelder)
- Aktualisierung bzw. Anpassung von Verträgen (hier: über die Kompostierung geeigneter Pflanzenreste)

Teilweise ergingen hierzu mündliche oder schriftliche Hinweise an die Fachämter.

4.2.2 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)

4.2.2.1 Stundungen

(77) Die Gemeinde kann das Zahlungsziel ihrer Forderungen gegenüber ihren Schuldnern, unter bestimmten Voraussetzungen, hinausschieben (= Stundung).

Nach § 222 Abgabenordnung, darf eine Stundung nur erfolgen, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Hier kann, wie bereits im Vorjahr festgestellt, der Betrag für das Jahr 2016 aus der „Liste der Stundungen“ (Forderungen der Stadt Bad Rappenau in der Finanzbuchhaltung die in 2016 gestundet wurden) nicht verwendet werden, da Beträge in der neuen Version der Auswertung falsch dargestellt werden bzw. der Stundungsfall nicht aufgenommen wurde. Die nicht aufgenommenen Stundungsfälle wurden im Beitreibungsprogramm erfasst. Die wegen landwirtschaftlicher Nutzung gestundeten Beiträge werden auf Anregung der Gemeindeprüfungsanstalt als Niederschlagung behandelt. Die Niederschlagung kommt in diesen Fällen einem Erlass gleich. In diesem Zusammenhang weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass eine Niederschlagung von Beiträgen wegen landwirtschaftlicher Nutzung für Vereinsgrundstücke nicht möglich ist. Bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung der erfassten Stundungen aus dem Jahre 2016 kann festgestellt werden, dass sämtliche geprüften Stundungsfälle ordnungsgemäß von der Stadtkasse erfasst und abgewickelt werden.

4.2.3 Kassenüberwachung, insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)

- (78) Nach § 1 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) ist bei der Stadtkasse jährlich und bei Zahlstellen mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 2.000 € alle zwei Jahre, eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Die Handvorschüsse über 500 € und Zahlstellen mit weniger als 2.000 € Jahresumsatz sind in angemessenen Zeitabständen unvermutet zu prüfen.

4.2.3.1 Stadtkasse mit Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“

- (79) Die Stadtkasse wurde am 13.06.2016 unvermutet geprüft (Prüfungsbericht über die unvermutete Kassenprüfung vom 27.07.2016). Schwerpunkt der Prüfung war die Kassenbestandsaufnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GemPrO) und die Feststellung, dass die Bücher nach den Grundsätzen der GemKVO geführt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 GemPrO). Die übrigen Punkte wurden, soweit sie nicht lfd. geprüft werden (z.B. Belegprüfung), im Laufe des Jahres 2016 durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Dies waren unter anderem:

1. Organisation der Stadtkasse (Personal, Einheitskasse, Sonderkasse)
2. Einrichtung und Geschäftsgang der Stadtkasse (Dienstanweisung für die Stadtkasse)
3. Kassenaufsicht
4. Einhaltung der Anordnungsbefugnis
5. Freigabe von EDV-Verfahren
6. Verwahrung von Wertgegenständen
7. Sperrvermerke bei Geldanlagekonten
8. Verfügungsberechtigung über die Girokonten
9. Beitreibung und Vollstreckung
10. EDV-Berechtigungsverwaltung

Während der Prüfung der Stadtkasse am 13.06.2016 konnte eine am 08.06.2016 entstandene Kassendifferenz in der Barkasse von 10,00 € aufgeklärt werden.

4.2.3.2 Zahlstellen

(80)

Zahlstellen / Handvorschüsse	Prüfung	Bericht vom
Zahlstelle Standesamt	20.06.2016	27.07.2016
Zahlstelle Bauamt	20.06.2016	27.07.2016
Bürgerbüro Rathaus Fr. Stummvoll	20.06.2016	27.07.2016
Bürgerbüro Rathaus Müllgebühren	20.06.2016	27.07.2016
Bürgerbüro Rathaus Herr Arnold	20.06.2016	27.07.2016
Poststelle (Zentrale)	20.06.2016	27.07.2016
Bürgerbüro Rathaus Fr. Willmek	21.06.2016	27.07.2016
Bürgerbüro Rathaus Fr. Beck	21.06.2016	27.07.2016
Verbundschule Portokasse	22.06.2016	27.07.2016
Verbundschule Gebührenkasse	22.06.2016	27.07.2016
Albert-Schweitzer-Schule	22.06.2016	27.07.2016
Stadt und Kurbücherei	22.06.2016	27.07.2016
Bürgerbüro Rathaus Fr. Pasker	27.06.2016	27.07.2016
Bürgerbüro Rathaus Fr. Fischer	29.06.2016	27.07.2016
Bürgerbüro Rathaus Fr. Gräßle	29.06.2016	27.07.2016

Bei zwei Zahlstellen wurde ein kleiner Fehlbetrag (unter 1,00 €) festgestellt. Einer dieser Fehlbeträge konnte während der Prüfung aufgeklärt werden, der zweite Fehlbetrag wurde gemäß § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung abgewickelt.

Bei einer weiteren Zahlstelle wurde ein Überschuss von 1,00 € festgestellt, welcher auch nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung abgewickelt wurde. Weitere Feststellungen waren nicht zu treffen.

4.2.4 Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände (§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO)

- (81) Nach § 91 Abs. 2 GemO ist das Vermögen der Gemeinde ordnungsgemäß nachzuweisen. Soweit die Bestände nicht aus den Anlagenachweisen (§ 38 Abs. 1 GemHVO), welche für kostenrechnende Einrichtungen vorgeschrieben sind ersichtlich sind, hat der Nachweis durch Bestandsverzeichnisse nach § 37 GemHVO) zu erfolgen. In den Bestandsverzeichnissen sind auch die geringwertigen Wirtschaftsgüter, soweit sie kostenrechnenden Einrichtungen dienen und die Grenze von 410 € überschreiten, nachzuweisen. Nicht in die Bestandsverzeichnisse aufzunehmen sind bewegliche Sachen, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten den Betrag von 410 € nicht überschreiten. Bestände über Vorräte sind nicht in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen, wenn eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist (z.B. Lagerbuchhaltung) oder wenn die Vorräte zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.

Da wie bereits in früheren Prüfungen der GPA und der örtlichen Rechnungsprüfung festgestellt, die gesetzlichen Vorgaben für die Führung von Bestandsverzeichnissen nicht ausreichend beachtet werden, ist eine Prüfung der Vermögensbestände und Vorräte außerhalb von kostenrechnenden Einrichtungen nicht bzw. nur stark eingeschränkt möglich.

Im Gegensatz zu den Bestandsverzeichnissen werden in den Anlagenachweisen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Abschreibungen erfasst.

Für folgende Bereiche werden Anlagenachweise geführt:

1. Feuerschutz
2. Hortbetreuung, Verlässliche Grundschulen
3. Tageseinrichtungen für Kinder
4. Jugendhaus
5. Kindergärten
6. Sporthallen
7. Bewegungsbad Obergimpfern

8. Bestattungswesen
9. Bürgerhaus Bad Rappenau
10. Bauhof
11. Betrieb der gewerblichen Art „Kurhaus“
12. Betrieb der gewerblichen Art „Kureinrichtungen“
13. Betrieb der gewerblichen Art „Tiefgarage“
14. Betrieb der gewerblichen Art „Bahnhof“
15. Betrieb der gewerblichen Art „Soleförderung“

Die stichprobenweise Prüfung der Anlagenachweise ergab, dass Zu- und Abgänge des Anlagevermögens in den einzelnen Bereichen ordnungsgemäß in die Anlageverzeichnisse aufgenommen wurden.

4.2.5 Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und Vergaben (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO)

- (82) Im Rahmen der Beratung (siehe Ziffer 1.4.5 Beratende Tätigkeit) werden stichprobenweise die Ausschreibungsunterlagen und Vergaben vor Vertragsabschluss geprüft. Weiterhin behält sich das Rechnungsprüfungsamt vor, unvermutet an Submissionsterminen teilzunehmen. Auch wird auf die Ausführungen in früheren Schlussberichten hierzu verwiesen.

4.2.6 Prüfung autonomer finanzwirtschaftlicher Programme (§ 114 a GemO)

- (83) Für Programme die zur Abwicklung von Vorgängen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung dienen, ist eine sogenannte „Programmprüfung“ nach § 114a GemO vorgeschrieben. Nach § 19 Abs. 1 GemPrO ist im Rahmen der Programmprüfung festzustellen, ob die Programme eine sachlich, rechnerisch und förmlich richtige Abwicklung der Finanzvorgänge gewährleisten. Auf die weiteren Ausführungen hierzu in den vorhergehenden Schlussberichten wird verwiesen.

Zur Information weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass aufgrund der Änderung der GemO nach § 114a Abs. 3 Satz 5 und 6 die Gemeindeprüfungsanstalt auf Antrag bei der Prüfung mitwirken bzw. diese selbst durchführen kann oder bei Programmen von erheblicher überörtlicher Bedeutung auf Antrag bei der Prüfung mitwirken bzw. diese selbst durchführen soll.

Im Bereich der EDV-Landschaft der Stadt Bad Rappenau sind folgende Programme eingesetzt, welche einer Programmprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt unterliegen:

- Finanz+ (Buchhaltung, Kasse, Steuerveranlagung, Mieten und Pachten)
- WinOwig (Ordnungswidrigkeiten)
- Bage (Personalabrechnung); ab 01.07.2010 LOGA

Für das Programm Finanz+ liegt für bestimmte Bereiche ein Testat zum Abschluss der Programmprüfung nach § 114a GemO BW seitens der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 07.01.2008 vor. Aufbauend darauf wurde von der örtlichen Rechnungsprüfung die Anwendungsprüfung durchgeführt (siehe Prüfbericht über die Jahresrechnung 2008 vom 02.11.2009).

Die Programmprüfung für das Programm WinOwig wurde auch von der GPA durchgeführt. Ein Testat mit Datum vom 04.05.2009 liegt dem Rechnungsprüfungsamt vor.

Weiterhin liegt für das Programm LOGA der Prüfungsbericht über die Programmprüfung mit Datum vom 05.07.2012 vor. Mit Schreiben vom 12.12.2012 erteilte die GPA einen abschließenden Prüfungsvermerk (= Testat), so dass das Programm „LOGA“ als gültiges Programm nach der Gemeindekassenverordnung angewendet werden kann.

4.2.7 Prüfung Verwendungsnachweise (§ 44 LHO, § 6 Abs. 1 Nr. 1 Gem-PrO)

(84) Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 GemPrO i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO ist zu prüfen, ob einzelne Maßnahmen bei zweckgebundenen staatlichen Zuwendungen den Bewilligungsbescheiden entsprechen.

Folgende Verwendungsnachweise wurden vom Rechnungsprüfungsamt auf die zweckgebundene Verwendung der Mittel geprüft:

- Zuwendung des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg „Gemeinsam in Vielfalt - Lokale Bündnisse für Flüchtlingshilfe“; genehmigter Zuschuss in Höhe von 15.000,00 €.
- Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) für das Projekt „Planung und Betreuung für die Umsetzung der Ziele der Leitkonzepte für Heins-

heim und Obergimpfern für die Jahre 2014 und 2015“ ; genehmigter Zuschuss in Höhe von 5.040,00 €.

- Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) für das Projekt „Planung und Betreuung für die Umsetzung der Ziele der Leitkonzepte für Heinsheim und Obergimpfern für die Jahre 2016 und 2017“; genehmigter Zuschuss in Höhe von 5.040,00 €.
- Zuwendung für das wasserwirtschaftliche Vorhaben „Hochwasserrückhaltebecken Raubach - vertiefte Sicherheitsüberprüfung“, genehmigter Zuschuss in Höhe von 23.400,00 €.
- Zuwendung für den Bau einer Phosphatfällungsanlage auf der Kläranlage Bad Rappenau-Bonfeld; genehmigter Zuschuss in Höhe von 57.100,00 €.

- 85** Die Prüfung des Verwendungsnachweises für die Zuwendung für den Bau einer Phosphatfällungsanlage auf der Kläranlage Bad Rappenau-Bonfeld ergab, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben laut Abrechnung um rd. 52 T€ deutlich höher ausgefallen sind wie die im Zuwendungsbescheid beantragten Ausgaben. Aus den Unterlagen geht hervor, dass es versäumt wurde die Kostenberechnung rechtzeitig fortzuschreiben bzw. die fortgeschriebene Kostenberechnung dem Zuschussantrag zugrunde zu legen. Bei einem Fördersatz von 51,30 % sind der Stadt hierdurch Fördermittel von rd. 26 T€ entgangen. Seitens der Rechnungsprüfung wurde angeregt, den entstandenen Schaden bei der Eigenschadensversicherung anzumelden. Auf die Beachtung einer eventuellen Präklusionsfrist wurde hierbei auch hingewiesen.

4.2.8 Einsichtnahme in die Buchungsunterlagen der RappSoDie GmbH & Co.KG

- (86)** Nach § 9 Abs. 2 und 3 des Pacht- und Betreibungsvertrages verpflichtet sich die RappSoDie GmbH & Co.KG der KuK zum Zwecke des Controllings (Prüfung der Plausibilität der Jahresabschlüsse und der Quartalsberichte) die Einsicht in alle Buchungsunterlagen zu gewähren.
- Auf Wunsch aus der Mitte des Finanz- und Verwaltungsausschusses fand durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Rappenau eine Einsichtnahme in die Buchführung der RappSoDie GmbH & Co.KG, sowohl in den Räumen der Deutschen Sportstättenbetriebs- und Planungsgesellschaft mbH & Co. KG (DSBG) in Herne als auch in Bad Rappenau, statt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Buchführung der RappSoDie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht; einzelne Buchungsvorgänge konnten transparent nachvollzogen werden. Die stichprobenweise durchgeführte Einsicht in die Buchungsbelege ergab keine Hinweise auf Mängel.

4.2.9 Einzelfeststellungen

4.2.9.1 Anpassung des Pachtvertrages mit der BTB über den Wohnmobilstellplatz

- 87 Die Bad Rappenauer Touristikbetriebs GmbH hat den Wohnmobilstellplatz von der Stadt gepachtet und bewirtschaftet diesen. Die Erlöse aus dem Betrieb des Wohnmobilstellplatzes fließen der BTB zu. Laut Pachtvertrag ist die Stadt für die Unterhaltung und Instandsetzung zuständig, erhält jedoch für diese Aufwendungen keinen Ersatz vom Pächter. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Aufwendungen für den Betrieb des Wohnmobilstellplatzes die BTB zu tragen hat, da der BTB auch die Erlöse hierfür zukommen. Eine Anpassung des Pachtvertrages dahingehend sollte vorgenommen werden.

4.2.9.2 Beschaffung eines Radladers

- (88) Für den städtischen Bauhof wurde ein Radlader der Marke Wacker-Neuson WL70 incl. Schaufel und Palettengabel angeschafft. Sowohl das Angebot als auch das Auftragsschreiben sowie die Vorlage und der Beschluss des Technischen Ausschusses beziehen sich preislich auf das Gesamtpaket. Auch der Lieferschein weist die Anbaugeräte aus. Jedoch wurde der Rechnungsbetrag in unzulässiger Weise auf zwei Rechnungen (61.642,53 € und 3.347,47 €) verteilt.

4.2.9.3 Schriftformerfordernis nach § 54 GemO; hier: Resterschließung „Buchäcker“

- (89) Bei der Resterschließung „Buchäcker“ wurde während des Ausbaus des Kreisverkehrs für die Benutzung von Flächen eines Gewerbebetriebes als Durchfahrt für den Straßenverkehr eine Entschädigung gezahlt. Nach Auskunft des Tiefbauamtes wurde hierüber eine mündliche Vereinbarung getroffen. Von der Rechnungsprüfung wurde darauf hingewiesen, dass Verträge bzw. Vereinbarungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, nach § 54 GemO immer in Schriftform zu erfolgen haben.

4.2.9.4 Zahlungsbegründende Unterlagen

- (90) Zahlungsbegründende Unterlagen sind z.B. Verträge, Handwerkerrechnungen, Veranlagungslisten, Rapportzettel, Lieferscheine und Wiegescheine. Bei der laufenden Belegprüfung wurde des Öfteren festgestellt, dass Rapportzettel nicht unterzeichnet waren, bei den Lieferscheinen die Bestätigung des Eingangs der ordnungsgemäßen Lieferung fehlte und in einem Falle die Merkmale einer gültigen bzw. rechtsverbindlichen Rechnung fehlten. Die Fachämter sind angehalten künftig auf vollständige zahlungsbegründende Unterlagen zu achten.

5 Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat

- (91) Die Jahresrechnung 2016 (Ausdruck vom 05.07.2017, aufgestellt am 05.07.2017; siehe Punkt 3 „Jahresrechnung“ dieses Berichtes) weist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft sowie den Stand des Vermögens und der Schulden zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres richtig aus. Die einzelnen Rechnungsbeträge sind sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt. Bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung ist nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren worden. Die Jahresrechnung 2016 entspricht in Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen. Insgesamt gesehen erfolgte die Haushalts-, Kassen und Rechnungsführung bei der Stadt Bad Rappenau bestimmungsgemäß. Es liegen keine Prüfungsfeststellungen vor, die der Feststellung der Jahresrechnung entgegenstehen. Das Rechnungsprüfungsamt kann daher dem Gemeinderat empfehlen, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 festzustellen.

Bad Rappenau, den 22.11.2017

Kirchner

Stadt Bad Rappenau				Übersicht über die Haushalts- und			Anlage 1 Blatt 1
Bezeichnung		Gruppe	Zeile	2014	2015	2016	
Einwohnerzahl am 30.06.			1	20211	20391	20510	
Verwaltungshaushalt	Bereinigte Gesamteinnahmen bzw. Gesamtausgaben ¹⁾	TEUR	0-2 4-8	2	41.527	42.404	44.885
	Steuern, steuerähnliche Einnahmen	TEUR	00-03	3	20.899	22.225	23.423
	Allgemeine Zuweisungen	TEUR	04-09	4	11.273	10.894	11.903
	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb ²⁾	TEUR	1	5	7.497	7.877	8.173
	Sonstige Finanzeinnahmen ³⁾	TEUR	2	6	1.858	1.408	1.386
	Allgemeine Zuführung aus VmH (Ugr. 900) ⁶⁾	TEUR	280	7	0	0	0
	Fehlbetragsausgleich aus VmH (Ugr. 995)	TEUR	29	8	0	0	0
	Personalausgaben	TEUR	4	9	9.130	9.504	10.115
	Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand ⁴⁾	TEUR	5/6	10	8.936	9.313	9.598
	Zuweisungen / Zuschüsse	TEUR	7	11	5.452	6.077	6.029
	Sonstige Finanzausgaben ⁵⁾	TEUR	8	12	12.792	13.886	14.421
	Zinsausgaben	TEUR	80	13	226	207	199
	Allgemeine Zuführung zum VmH (Ugr. 300)	TEUR	860	14	4.991	3.417	4.523
	Saldierte Zuführung zum VmH (Zeile 14 abzügl. Zeile 7,8)	TEUR		15	4.991	3.417	4.523
		EUR / Einw. ⁷⁾		16	247	168	221
Vermögenshaushalt	Gesamteinnahmen/ Gesamtausgaben	TEUR	3 u. 9	17	11.862	11.812	17.730
	Haushaltseinnahmereste	TEUR		18	941	825	1.529
	Haushaltsausgaberreste	TEUR		19	8.646	7.493	10.477
	Investitionsausgaben	TEUR	92-96	20	7.131	10.053	13.655
	Zuweisungen / Zuschüsse für Investitionen	TEUR	98	21	2.405	1.102	1.172
	Ordentl. Tilgung von Krediten	TEUR	970-977	22	408	410	405
	Kreditbeschaffungskosten	TEUR	990	23	0	0	0
	Zeilen 22 und 23 zusammen			24	408	410	405
		EUR / Einw. ⁷⁾		25	20	20	20
	Deckung von Fehlbeträgen im VmH	TEUR	992	26	0	0	0
	Zuführung an Rücklagen	TEUR	91	27	1.869	52	2.497
	Entnahme aus Rücklagen	TEUR	31	28	0	0	0
Fehlbetrag im VmH	TEUR	39	29	0	0	0	
Netto-Investitionsrate (Zeile 15 abzüglich Zeile 24 bzw. Zeile 16 abzüglich Zeile 25)	TEUR		30	4.583	3.007	4.118	
	EUR / Einw. ⁷⁾		31	227	147	201	

Stadt Bad Rappenau				Übersicht über die Haushalts- und			Anlage 1 Blatt 2
Bezeichnung		Gruppe	Zeile	2014	2015	2016	
Steuern	Hebesätze	Grundsteuer A	v.H.	32	375 (334)	375 (335)	375
		Grundsteuer B	v.H.	33	410 (375)	410 (379)	410
		Gewerbsteuer	v.H.	34	350 (355)	350 (361)	350
	Ist-Einnahmen	Grundsteuer A	EUR / Einw. ⁷⁾	35	7 (3)	7 (4)	7
		Grundsteuer B	EUR / Einw. ⁷⁾	36	156 (157)	154 (152)	155
		Gewerbsteuer	EUR / Einw. ⁷⁾	37	305 (667)	307 (641)	336
		Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	EUR / Einw. ⁷⁾	38	473 (495)	515 (513)	529
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	EUR / Einw. ⁷⁾	39	23 (59)	29 (60)	30
	Steuerkraft	Steuerkraftmesszahl ⁸⁾	EUR / Einw. ⁷⁾	40	736 (1250)	793 (983)	803
		Steuerkraftsumme ⁸⁾	EUR / Einw. ⁷⁾	41	1.127 (1397)	1.216 (1.322)	1.240
Rücklagen	Allgemeine Rücklage ¹⁰⁾	TEUR	42	6.336	6.388	8.885	
	Sonderrücklage ¹¹⁾	TEUR	43				
Schulden ⁹⁾	Kredite ¹²⁾	Gemeinde = Kämmereihaushalt ¹³⁾	TEUR	44	6.133	5.528	5.123
			EUR / Einw. ⁷⁾	45	303	271	250
		Sondervermögen mit Sonderrechnung = Eigenbetrieb ¹³⁾	TEUR	46	25.696	24.892	23.764
			EUR / Einw. ⁷⁾	47	1.271	1.221	1.159
		Kreditschulden insgesamt ¹³⁾ (Zeilen 44 und 46 bzw. Zeilen 45 und 47)	TEUR	48	31.829	30.420	28.887
		EUR / Einw. ⁷⁾	49	1.574	1.492	1.409	
	Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Buchäcker)	TEUR	50	0	0	0	
Inneres Darlehen	TEUR	51					

- 1) Gesamteinnahmen/-ausgaben ohne innere Verrechnungen (Untergruppen 169/679), kalkulatorische Einnahmen (Gruppe 27), kalkulatorische Kosten (Gruppe 68).
- 2) Ohne innere Verrechnungen (Untergruppe 169).
- 3) Ohne kalkulatorische Einnahmen (Gruppe 27), Allgemeine Zuführung vom VmH (Untergruppe 280) in Zeile 7 und Fehlbetragsausgleich aus VmH (Gruppe 29) in Zeile 8.
- 4) Ohne innere Verrechnungen (Untergruppe 679) und kalkulatorische Kosten (Gruppe 68).
- 5) Ohne Zinsausgaben (Gruppe 80) in Zeile 13 und Allgemeine Zuführung zum VmH (Untergruppe 860) in Zeile 14, aber einschließlich Zuführungen zu Sonderrücklagen und Sondervermögen (Untergruppe 861).
- 6) Bis HJ 1998; Ggf. Gruppe 28 abzügl. der Rückführung von Sonderrücklagen nach § 20 Abs. 4 Satz 2 GemHVO u. von Sondervermögen (in Geld) bei Hst. 91(0).689.
- 7) In Klammer sind, soweit bekannt, die Durchschnittswerte der Gemeinden des Landes BW (in der Regel in der vergleichbaren Größengruppe) angegeben.
- 8) Nach den Bemessungsgrundlagen des zweitvorangegangenen Jahres (§§ 6, 38 FAG) bezogen auf die Einwohnerzahl am 30.06. des Vorjahres (§ 30 Abs. 1 FAG, § 143 GemO).
- 9) Ohne Schulden der kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform (Eigen- und Beteiligungsgesellschaften).
- 10) Einschließlich etwaiger unzulässiger Sonderrücklagen.
- 11) Soweit zulässig.
- 12) Ohne Kassenkredite und ohne Haushaltseinnahmereste für Kredite.
- 13) Ohne die in der Sonderrechnung für die Krankenhäuser nachgewiesenen Kredite.

Große Kreisstadt Bad Rappenau	Betriebswirtschaftliche Ergebnisse Kostenrechnender u.a. Einrichtungen		Anlage 2	
Bezeichnung			2015	2016
Einwohnerzahl am 30.06			20391	20510
HUA	Einnahmen	€	15.856	13.590
	Ausgaben	€	268.369	264.415
3520	Abschreibungen	€	0	0
	Verzinsung des Anlagekapitals	€	0	0
Bücherei	Überschuss (+) Zuschussbedarf (-)	€	-252.513	-250.826
	Kostendeckung	v.H.	5,91%	5,14%
	Kalkulatorischer Zinssatz	v.H.	5,00	5,00
HUA	Einnahmen	€	587	458
	Ausgaben	€	71.687	33.878
5720	Abschreibungen	€	0	0
	Verzinsung des Anlagekapitals	€	0	0
Bewegungsbad Obergingern	Überschuss (+) Zuschussbedarf (-)	€	-71.100	-33.420
	Kostendeckung	v.H.	0,82%	1,35%
	Kalkulatorischer Zinssatz	v.H.	5,00	5,00
HUA	Einnahmen	€	514.685	556.707
	Ausgaben	€	562.572	639.344
7500	Abschreibungen	€	60.155	61.945
	Verzinsung des Anlagekapitals	€	71.263	71.156
Bestattungen	Überschuss (+) Zuschussbedarf (-)	€	-47.887	-82.637
	Kostendeckung	v.H.	91,49%	87,07%
	Kalkulatorischer Zinssatz	v.H.	5,00	5,00
HUA	Einnahmen	€	2.526.971	2.598.002
	Ausgaben	€	2.526.971	2.598.002
7710	Abschreibungen	€	124.738	124.667
	Verzinsung des Anlagekapitals	€	85.688	83.387
Bauhof	Überschuss (+) Zuschussbedarf (-)	€	0	0
	Kostendeckung	v.H.	100,00%	100,00%
	Kalkulatorischer Zinssatz	v.H.	5,00	5,00
HUA	Ertrag	€	231.397	277.883
	Aufwand	€	304.056	440.669
8610	Abschreibungen	€	5.578	156.154
	Zinsen	€	206.207	200.921
Kurhaus	G + V	€	-72.658	-162.786
	Kostendeckung	v.H.	76,10%	63,06%
	Kummulierter Verlustvortrag	€	868.384	1.031.170

HUA	Ertrag	€	713.593	681.825
	Aufwand	€	1.576.365	1.175.495
8620	Abschreibungen	€	209.945	210.179
	Zinsen	€	213.044	208.907
Kureinrichtungen	G + V	€	-862.772	-493.670
	Kostendeckung	v.H.	45,27%	58,00%
	Kummulierter Verlustvortrag	€	2.483.436	2.977.106
HUA	Ertrag	€	24.083	23.786
	Aufwand	€	34.796	135.137
8700	Abschreibungen	€	0	67.948
	Zinsen	€	0	54.211
Tiefgarage	G + V	€	-10.713	-111.351
	Kostendeckung	v.H.	69,21%	17,60%
	Kummulierter Verlustvortrag	€	2.041.527	2.152.878
HUA	Ertrag	€	84.562	79.602
	Aufwand	€	144.709	176.611
8750	Abschreibungen	€	38.377	38.401
	Zinsen	€	39.419	38.378
Soleförderung	G + V	€	-60.147	-97.009
	Kostendeckung	v.H.	58,44%	45,07%
	Kummulierter Verlustvortrag	€	618.330	715.339